Der Einfluß des Konkurses auf das Recht des Ehemannes am Frauengut nach den verschiedenen Güterarten des BGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Otto Bartels

Rechtskandidat aus Schönfeld i. Pomm.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1915.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546818_0072

Meiner lieben Braut!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. I. Der Konkurs des Ehemannes

a) beim ordentlichen gesetzlichen Güterstande 1

b) bei der Gütertrennung 9

c) bei der allgemeinen Gütergemeinschaft 11

d) bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft . 16

II. Der Konkurs der Ehefrau

a) beim ordentlichen gesetzlichen Güterstande 20

b) bei der Gütertrennung 43

c) bei der allgemeinen Gütergemeinschaft 52

d) bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft . 56

B. Konkurs der Ehegatten nach Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft 58

Literaturverzeichnis.

Bernhardi in der Deutschen Juristenzeitung 1899 S. 56.

Braun, Das Handelsgeschäft der Ehefrau im gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diss. Heidelberg 1909/10.

Coennenberg, Die Haftung für die Schulden der in Fahrnisgemeinschaft lebenden Ehegatten, dargetan nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diss. Leipzig 1911/12.

Dernburg, Bürgerliches Recht. Bd. 4. 2. Aufl. Halle 1903.

Endemann, Familienrecht. 8. u. 9. Aufl. Berlin 1908.

Fester, Das Recht des Mannes am Frauengut. Diss. Marburg 1899/1900.

Gastell, Der Konkurs der Ehefrau unter dem Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diss. Gießen 1910/11.

Harburger, Kommentar zur Konkursordnung. 2. Aufl. München.

Heilfron, Deutsche Rechtsgeschichte. 7. Aufl. Berlin 1908.

Heilfron, Bürgerliches Recht. Bd. 4: Familien- und Erbrecht. 3. Aufl. Berlin 1908.

Hein, Duldung der Zwangsvollstreckung. 1911.

Heine, Konkursrechtliche Fragen zum ehelichen Güterrecht. In der Leipziger Zeitschrift für Handelsrecht 1910 S. 750.

Heinsheimer, Das Recht des Mannes am Vermögen der Frau bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1903.

Hellmann, Lehrbuch des Konkursrechts. 1907.

Heydemann, Konkurs der unter dem gesetzlichen Güterstande stehenden Ehefrau. Diss. Rostock 1905.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 3. u. 4. Aufl. Berlin 1907 u. 1913.

Juristische Wochenschrift 39. Jahrg. 1910.

Kauder, Die Einwirkung des ehelichen Güterrechts auf den Konkurs der Ehefrau. Diss. Breslau 1907/08.

Knitschky, Die Schuldenhaftung der Ehegatten bei dem gesetzlichen Güterstande. In der Mecklenburgischen Zeitschrift Bd. 18.

Kohler, Lehrbuch des Konkursrechtes. 1891.

Kommentar von Reichsgerichtsräten. 2. Aufl. Berlin 1913.

Labes in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 62 S. 121 ff.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe.

Oeschger, Die im ordentlichen gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs lebende Ehefrau als Gemeinschuldnerin. Heidelberger Diss. Borna-Leipzig 1910/11.

Opet und **v. Blume,** Familienrecht. Berlin 1902.

Petersen und **Kleinfeller,** Kommentar zur Konkursordnung. 4. Aufl. 1901.

Planck, Kommentar zum Familienrecht. 9. Aufl. Berlin 1906.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Quaatz, Konkurs in das Vermögen der Ehefrau. Im Archiv für bürgerliches Recht 1904 Bd. 24.

Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 73.

v. Sarwey-Bossert, Kommentar zur Konkursordnung. 4. Aufl.

Schmidt, Kommentar zum Familienrecht. München 1900.

Schröder, Das eheliche Güterrecht. 3. Aufl. Berlin 1900.

Seuffert, Konkursprozeßrecht. Leipzig 1899.

Sohm, Institutionen des römischen Rechts. 13. Aufl. 1908.

Staudinger, Kommentar zum Familienrecht. 7./8. Aufl. 1913.

Stein, Friedrich, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 10. Aufl. 1911.

Strasser, Art und Umfang des Vorbehaltsguts der Ehegatten. Diss. Heidelberg 1908/09.

Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. 2. Aufl. 1903.

Urteil des OLG. Dresden v. 12. 11. 1903. Im Sächsischen Archiv für bürgerliches Recht Bd. 14 S. 647.

Wagner, Die Ehefrau als selbständige Inhaberin eines Erwerbsgeschäftes unter Berücksichtigung der verschiedenen Güterstände des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diss. Erlangen 1907/08.

Wieruszowsky im Rheinischen Archiv Bd. 104 S. 352 ff.

Willenbücher, Konkursordnung. 3. Aufl.

v. Wilmowski, Kommentar zur Konkursordnung. 5. Aufl. Berlin.

Wolff, Kommentar zur Konkursordnung. 1900.

Die Dissertation Königswarter, Die Rechtsstellung des Mannes zum Frauengut und der Konkurs der Ehefrau bei den gesetzlichen Güterständen (Göttingen 1914) ist erst nach Anfertigung der vorliegenden Arbeit erschienen.

A.

I. a) Der Konkurs des Ehemannes bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstande.

Im gesetzlichen Güterstande wird das Vermögen, das der Ehefrau schon zur Zeit der Eheschließung zusteht, und dasjenige, das sie während der Ehe erwirbt, gleichmäßig als eingebrachtes Gut bezeichnet. Das eingebrachte Gut steht dem Rechte nach der Ehefrau zu, ist aber der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes unterworfen.[1]) Dieses dem Ehemanne kraft seiner Verwaltung und Nutznießung zustehende Recht ist ein höchstpersönliches und einheitliches Recht, das das gesamte als Einheit gedachte und als eingebrachtes Gut bezeichnete Vermögen der Ehefrau ergreift und nur die zum Vorbehaltsgut ausgeschiedenen einzelnen Vermögensstücke zuläßt.

Nach § 1419 BGB. endet dieses Recht des Ehemannes mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Ehemannes eröffnet wird. Der Gesetzgeber hat sich hierbei auf den Standpunkt gestellt, daß durch den Konkurs über das

[1]) vgl. § 1363 BGB.

Vermögen des Ehemannes eine tiefgehende Veränderung in der wirtschaftlichen Lage desselben herbeigeführt wird, zufolge deren der Ehefrau nicht zugemutet werden kann, jenes auf persönliches Vertrauen gegründete Verhältnis fortbestehen zu lassen.[1])

Die Verwaltung und Nutznießung wird von Rechts wegen beendet.[2]) Es tritt an ihre Stelle Gütertrennung.[3])

Der Ehemann hat nun als Verwalter Rechenschaft abzulegen; er muß das Frauengut, soweit er es in Besitz genommen hat, der Ehefrau wieder herausgeben, und zwar in dem Zustande, in dem sich das Gut bei einer ordnungsmäßig durchgeführten Verwaltung befinden muß. Ansprüche, die der Ehefrau als Ersatz wegen der schlechten Verwaltungsführung oder wegen der Übergriffe des Ehemannes zustehen, kann sie natürlich als Konkursforderungen geltend machen.[4])

Wem fallen nun die Früchte des eingebrachten Gutes zu, die zwischen dem Erlaß und der Rechtskraft des Beschlusses gezogen werden? Schröder[5]) ist der Ansicht, sie fallen, soweit sie der Pfändung unterworfen

---

[1]) vgl. Mot. Bd. 4 S. 292.

[2]) vgl. Staudinger § 1419 Anm. 1; Opet u. Blume § 1419 Anm. 4; Schmidt § 1419 Anm. 4. Endemann S. 388 gibt der Ehefrau noch erst eine Klage auf Aufhebung der ehemännlichen Rechte.

[3]) vgl. § 1426 BGB.

[4]) vgl. Endemann S. 388.

[5]) Eheliches Güterrecht 3. Aufl. S. 39 N. 1.

sind, der Konkursmasse zu. Dieses Ergebnis ist aber sicher nicht vom Gesetzgeber gewollt. In den Motiven wird gesagt, aus den §§ 861, 862 ZPO. in Verb. mit § 1 KO. ergebe sich ohne weiteres, daß künftig weder jene Rechte als solche, noch die auf Grund derselben von dem Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung erworbenen Früchte in die Masse fallen könnten. So weist auch Jaeger[1]) nur die bis zur Eröffnung des Konkurses erworbenen, gemäß §§ 861, 862 ZPO. pfändbar gewordenen Früchte der Konkursmasse zu. Diese Auffassung wird auch von der Begründung zum Entwurf betreffend Abänderung der Konkursordnung § 1 geteilt. Sie ist auch richtig. Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes dauert für die Zeit nach der Eröffnung des Konkurses bis zur Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses fort.[2]) Nach § 1408 BGB. ist es nicht übertragbar, nach § 861 ZPO. unpfändbar und darum nach § 1 Abs. 1 KO. konkursfrei.[3]) Der auf Grund dieses Rechtes nach Eröffnung des Konkurses gemachte Erwerb ist demjenigen Erwerb, der aus anderen Quellen nach Konkurseröffnung

---

[1]) vgl. Jaeger § 1 Anm. 44; Staudinger § 1419; Schmidt § 1419; v. Wilmowski § 1 Anm. 25; Bernhardi in DJZ. Bd. 4 S. 57; v. Sarwey-Bossert § 1 Anm. 4; Willenbücher § 1 IV, 2; Wolff § 1; Endemann S. 388; Komm. d. RGRäte § 1419; Seuffert S. 83; Hellmann S. 149; Opet-Blume § 1419 Anm. 2; Ullmann S. 292.

[2]) vgl. § 1419 BGB.

[3]) vgl. § 1 KO.

dem Ehemanne zufällt, konkursrechtlich gleichzustellen. Die Konkursmasse umfaßt nur das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens gehörige Vermögen und dieses auch nur, soweit es der Zwangsvollstreckung unterliegt. Man muß deshalb notgedrungen zu dem Schluß kommen, daß zur Konkursmasse nur die vor dem Eröffnungsbeschluß erworbenen Früchte gehören. Diese von dem Ehemanne erworbenen Früchte, für deren Erwerb die Vorschriften über den Erwerb der Nutzungen durch die Nießbraucher maßgebend sind,[1]) unterliegen aber der Pfändung nicht, soweit sie erforderlich sind zur Erfüllung der mit der Nutznießung unmittelbar zusammenhängenden Verpflichtungen des Ehemannes, zur Erfüllung der dem Ehemanne seiner Ehefrau, seiner früheren Ehefrau oder seinen Verwandten gegenüber obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung des standesmäßigen Unterhalts des Ehemannes.

Es muß also von Früchten, soweit sie noch vorhanden sind, der zu dem angegebenen Zwecke erforderliche Teil freigelassen werden.[2]) Nur soweit sich dann noch ein Überschuß aus den Früchten ergibt, fallen diese Früchte in die Konkursmasse. Der Konkursverwalter kann sie aber zufolge der angeführten Bestimmungen nicht selbst ziehen, um wie nach dem früheren Rechte dem Gemeinschuldner das Erforderliche herauszugeben,

[1]) vgl. § 1383 BGB.

[2]) vgl. v. Wilmowski § 1 Anm. 25; Jaeger § 1 Anm. 44; Seuffert S. 83.

sondern er ist darauf angewiesen, von ihm unter Anwendung von §§ 100 u. 101 BGB. Rechnungstellung und Herausgabe des Überschusses zu verlangen.[1])

Miet- oder Pachtverträge, die der Ehemann in der Zeit zwischen der Eröffnung des Konkurses und der Rechtskraft des Beschlusses kraft seiner Nutznießung mit Dritten abschließt, sind an sich gültig.[2]) Allerdings ist die Ehefrau nach § 1423 BGB. mit § 1056 BGB. bei Pacht- oder Mietverträgen über Grundstücke nur zur Kündigung mit gesetzlicher Frist befugt.[3]) Wenn aber der Ehemann in rechtswidriger, auf Schädigung der Ehefrau abzielender Absicht noch kurz vor Eröffnung des Konkurses innerhalb des Zeitraumes bis zur Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses Pacht- oder Mietverträge über Grundstücke zum Nachteile der Ehefrau abschließt, so kann diese bei Beendigung der ehemännlichen Nutznießung die Rückgabe des vermieteten oder verpachteten Grundstücks verlangen, wenn beim Vertragsabschluß der Mieter oder Pächter von jener Absicht des Ehemannes und von der Eröffnung des Konkurses Kenntnis hatte. Denn wenn der Ehemann, der angesichts der drohenden und nicht abwendbaren Beendigung seiner Rechte am eingebrachten Gut von demselben noch absichtlich zum Nachteile seiner Ehefrau Gebrauch macht, so handelt

---

[1]) vgl. Petersen-Kleinfeller § 1 Anm. 23.

[2]) vgl. §§ 1059, 1423 u. 1383 BGB. und Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 4 § 44 Abs. 1.

[3]) vgl. Endemann S. 388 Anm. 24.

er wider die guten Sitten. Nach § 138 BGB. ist aber ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig. Der andere Vertragsteil macht sich bei Kenntnis der Sachlage der gleichen Handlungsweise schuldig wie der Ehemann und ist deshalb nach § 826 BGB. auch zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

Ist der Eröffnungsbeschluß rechtskräftig geworden, so tritt vollkommene Beendigung der Verwaltung und Nutznießung ein. Der bisherige Abs. 1 des § 1 KO. lautete: „Der Nießbrauch, welcher dem Gemeinschuldner während der Dauer des Verfahrens an dem Vermögen seiner Ehefrau oder seiner Kinder nach den Landesgesetzen zusteht, gehört zur Konkursmasse. Aus den Nutzungen kann der Gemeinschuldner die Mittel beanspruchen, welche zu seinem angemessenen Unterhalte und dazu erforderlich sind, um eine gesetzliche Verpflichtung desselben zum Unterhalte seiner Ehefrau oder zum Unterhalte und zur Erziehung seiner Kinder zu erfüllen“. Diese Bestimmungen sind weggefallen, da das Recht des Ehemannes, wie schon oben erwähnt, unübertragbar ist.

Hat der Ehemann in dem Handelsgeschäft seiner Ehefrau die Nutznießung an dem Verkauf der Waren, so gehört das dafür erworbene Geld im allgemeinen zur Konkursmasse. Denn nach § 861 ZPO. sind die vom Ehemanne erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes, soweit sie nicht zur Erfüllung der Familienpflichten erforderlich sind, der Pfändung unterworfen. Bei Ver-

äußerungen von Waren ist der Geldeswert als Frucht im Sinne des § 99 Abs. 1 BGB. aufzufassen, nämlich als Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird. Dieser bestimmungsmäßige Gebrauch von Waren besteht aber nach § 92 Abs. 2 BGB. in Veräußerung derselben. Führt aber der Ehemann das Handelsgeschäft nur im Namen seiner Ehefrau, nicht kraft seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts, so wird im Falle des Konkurses über sein Vermögen seine Stellung zum Handelsgeschäft der Ehefrau nicht beeinflußt. Denn § 1421 BGB. kann ja hier keine Anwendung finden.

Ein Prozeß, der zwischen dem Ehemanne und einem Dritten hinsichtlich des eingebrachten Gutes schwebt, wird durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ehemannes nicht unterbrochen. Den Prozeß an sich läßt auch die Rechtskraft des Beschlusses unberührt. Allerdings wird dem Ehemanne nunmehr materiell die Legitimation zum Prozeß genommen. Natürlich bleibt seine aktive Legitimation für seine ihm bereits dauernd aus der Nutznießung und Verwaltung erwachsenen Ansprüche, insbesondere auf Pacht- und Mietzinsen, da ja das Recht der Verwaltung und Nutznießung konkursfrei ist, erhalten. Wenn der Ehemann auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verklagt wird, so ist die Klage mit der Beendigung der Rechte des Mannes in der Hauptsache erledigt. Vielfach geht die Ehefrau als Hauptintervenientin klagend gemäß § 64

ZPO. gegen beide Prozeßparteien vor, wenn zur Zeit des über das Vermögen des Ehemannes rechtskräftig eröffneten Konkursverfahrens die Klage zwischen dem Ehemann und einem Dritten hinsichtlich des eingebrachten Gutes noch nicht erledigt ist, namentlich zu dem Zweck, um geheime Kollisionen der Parteien zu verhindern. Dieses kann z. B. vorkommen, wenn der Ehemann auf Herausgabe einer zum eingebrachten Gut gehörenden Sache gegen einen dritten Besitzer klagt oder gegen ihn auf Herausgabe einer Sache geklagt wird, die er kraft seines Nutznießungs- und Verwaltungsrechts besitzt.

Ist mangels Masse die Eröffnung des Konkurses nicht möglich, so bleibt die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut bestehen.[1]) Anders liegt der Fall, wenn nach rechtskräftiger Eröffnung des Konkurses das Konkursverfahren mangels Masse eingestellt wird.[2]) Hier ist bereits die Verwaltung und Nutznießung durch den Eröffnungsbeschluß beendet worden. Wenn nun nach durchgeführter Schlußverteilung oder nach rechtskräftiger Bestätigung eines Zwangsvergleichs das Konkursverfahren aufgehoben wird, dann lebt die Verwaltung und Nutznießung jedoch nicht wieder auf. Überhaupt ist eine Wiederherstellung im Sinne des § 1425 BGB., wenn das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht auf Grund von § 1419 BGB. geendet hat, aus-

[1]) vgl. Schmidt § 1419 Anm. 2; Planck § 1419; Ullmann S. 293 und Opet-Blume § 1419 Anm. 1.

[2]) vgl. § 204 KO.

geschlossen. Denn es läßt sich nicht feststellen, ob die Gründe, welche zur Beendigung der Nutznießung und Verwaltung geführt haben, nach Beendigung des Verfahrens fortgefallen sind.[1]) Wenn die Ehegatten den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung wieder aufnehmen wollen, so bedarf es eines Ehevertrags gemäß § 1432 BGB.[2])

b) Der Konkurs des Ehemannes bei der Gütertrennung.

Bei dem Güterstande der Gütertrennung, sie mag kraft Ehevertrags oder von Gesetzes wegen eingetreten sein, besteht keine den beiden Ehegatten gemeinsame Vermögensmasse. Mannesgut und Frauengut sind nicht nur dem Rechte, sondern auch der Verwaltung und Nutznießung nach vollständig voneinander geschieden, so daß die Ehefrau in Ansehung ihres Vermögens die Stellung einer unverheirateten Frau hat. Die sonstigen Wirkungen der Ehe aber, besonders die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten, die Verpflichtung der Ehefrau zur Lebensgemeinschaft mit den sich hieraus ergebenden Folgen, die Stellung des Ehemannes als Haupt der ehelichen Gemeinschaft, der die Pflicht zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes entspricht, bleiben

---

[1]) vgl. Mot. Bd. 4 S. 303.

[2]) vgl. Schmidt § 1419 und Planck § 1419.

auch beim Güterstande der Gütertrennung unberührt,[1]) da sie nur auf dem Wesen der Ehe und deshalb auf der öffentlichen Ordnung beruhen, so daß auf sie durch Ehevertrag nicht verzichtet werden kann.[2]) Das Konkursverfahren über das Vermögen des Ehemannes läßt das Frauengut gänzlich unberührt.

Die Früchte, die aus dem Frauenvermögen gezogen werden, können nicht in die Konkursmasse des Ehemannes fallen, auch nicht im Falle des § 1430 BGB., wenn die Frau ihr Vermögen der Verwaltung des Ehemannes ganz oder teilweise überlassen hat. Obwohl der Ehemann in diesem Falle nach Begleichung gewisser Verbindlichkeiten frei über die Einkünfte verfügen kann, so hören sie doch nicht auf, zum Frauenvermögen zu gehören und Eigentum der Ehefrau zu bleiben. Die Einkünfte aus dem Frauenvermögen bleiben dem Zugriff der Konkursgläubiger des Ehemannes entzogen und können, wenn sie trotzdem zur Masse gezogen sind, von der Ehefrau ausgesondert werden. Eventuell kann auch Ersatz nach § 46 oder Herausgabe der Bereicherung nach § 59 Nr. 3 KO. verlangt werden.[3])

In Betracht kommt hier noch die Frage, ob etwa der Anspruch des Ehemannes auf einen angemessenen Beitrag der Ehefrau zur Bestreitung des ehelichen Auf-

[1]) vgl. Mot. Bd. 4 S. 321.

[2]) vgl. Mot. Bd. 4 S. 322.

[3]) vgl. Petersen-Kleinfeller § 1 und v. Sarwey-Bossert § 2.

wandes nach § 1427 Abs. 2 BGB. in die Konkursmasse des Ehemannes fällt. Man muß diese Frage verneinen, denn dieser Anspruch ist nicht übertragbar und somit der Pfändung und dem Konkurse entzogen.[1])

Der Ehemann hat als Verwalter des Frauenvermögens nach § 1430 BGB. die Rechte und Pflichten eines Beauftragten. Dieser Auftrag erlischt aber im Zweifel nicht durch die Konkurseröffnung über das Vermögen des Ehemannes, womit natürlich nicht gesagt ist, daß der freie Widerruf der Ehefrau ausgeschlossen ist.

c) Der Konkurs des Ehemannes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Nach den im Bürgerlichen Gesetzbuch über den vertragsmäßigen Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft gegebenen Vorschriften wird das gesamte übertragbare Vermögen des Ehemannes und der Ehefrau, soweit dasselbe nicht zufolge eines Ehevertrages oder einer Verfügung eines Dritten oder auf Grund von Surrogierung Vorbehaltsgut eines Ehegatten ist, gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut).[2]) An dem Gesamtgut besteht eine ungeteilte personenrechtliche Gemeinschaft beider Ehegatten. Dem Ehemann steht aber die Verwaltung des Gesamtgutes zu.

---

[1]) vgl. § 1 KO. und Mot. Bd. 4 S. 324; Schmidt § 1419; Jaeger § 2 Anm. 38; Ullmann S. 305.

[2]) vgl. §§ 1438, 1439, 1440 BGB.

Auch die Verfügungsmacht des Ehemannes über das Gesamtgut ist grundsätzlich frei und selbständig.[1])

Ein Sonderkonkurs kann über das Gesamtgut nicht eröffnet werden, denn es ist nicht etwa ein personifiziertes Gesamtgut Schuldner der Gesamtgutsverbindlichkeiten, sondern beide Ehegatten persönlich. Die Gläubiger der Gesamtgutsverbindlichkeiten können für diese eine konkursmäßige Befriedigung nur erlangen, wenn das Verfahren über das Vermögen des Ehemannes eröffnet wird.

Findet nun hierüber die Konkurseröffnung statt, so gehört nach § 2 KO. das Gesamtgut zur Konkursmasse.

Ebenso wie außerhalb des Konkursverfahrens allen Gläubigern des Ehemannes das Gesamtgut in erster Linie zur Verfügung steht, so ergreift auch das Konkursverfahren des Ehemannes alles bei Konkurseröffnung vorhandene und beschlagsfähige Gesamtgut.

Weil nun aber bei der allgemeinen Gütergemeinschaft alles Gesamtgut zur Konkursmasse des Ehemannes gehört, findet eine Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten wegen des Gesamtgutes nicht statt.[2]) Unbillig wäre es auch, wenn eine Aufhebung des Güterstandes kraft Gesetzes und wider den Willen der Ehefrau eintreten würde. Denn dadurch würde der Ehefrau das Recht auf den künftigen Erwerb des Ehe-

[1]) vgl. Ausnahmen § 1444—1446 BGB.

[2]) vgl. § 2 KO. und Petersen-Kleinfeller § 2 Anm. 2 und Opet-Blume S. 260 Anm. 9.

mannes und die Vorteile der fortgesetzten Gütergemeinschaft entzogen. Dagegen kann die Ehefrau unter den Voraussetzungen des § 1468 BGB. auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen. Hierfür ist aber die Konkurseröffnung weder erforderlich noch genügend. Denn einerseits genügt eine erhebliche Gefährdung des Gesamtgutes, andererseits wird Gefährdung durch Verschwendung oder Überschuldung vorausgesetzt, während weder Überschuldung noch Verschwendung an sich die Konkurseröffnung begründen können. Durch die Klage kann die Ehefrau nur eine Aufhebung der Gütergemeinschaft für die Zeit nach der Konkurseröffnung verlangen, sie kann also damit nur verhindern, daß das Vermögen, das sie nach der Konkurseröffnung erwirbt, in das Gesamtgut fällt.[1])

Wenn nun zur Zeit der Konkurseröffnung über das Vermögen des Ehemannes der Anspruch der Ehefrau auf Aufhebung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden ist,[2]) die Aufhebung jedoch noch nicht eingetreten ist,[3]) dann fällt das Gesamtgut noch in die Konkursmasse. Denn es ist das Konkursverfahren noch während des Bestehens der Gütergemeinschaft eröffnet worden.[4])

Ein Aussonderungsrecht bezüglich ihres Anteils am Gesamtgut steht der Ehefrau nicht zu. Die Ehefrau

---

[1]) vgl. Petersen-Kleinfeller § 2 und Wolff § 2.

[2]) vgl. §§ 1468, 1495, 1542, 1549 BGB.

[3]) vgl. Mot. Bd. 4 S. 372.

[4]) vgl. § 1470 BGB. und Jaeger § 2 Anm. 19.

geht daher, ohne daß ihr irgendwie ein Ersatz geleistet wird, im Konkurse des Ehemannes ihres zum Gesamtgut gehörenden Vermögens verlustig. Wohl aber unterliegen ihr Sondergut und ihr Vorbehaltsgut, wenn der Konkursverwalter sie zur Konkursmasse gezogen hat, gemäß den §§ 43 ff. KO. der Aussonderung.

Ein Zweifel könnte noch entstehen, ob die Ehefrau bezüglich des Sondergutes, da doch der Ehemann die Verwaltung ausübt, ihr Aussonderungsrecht selbständig geltend machen kann. Man muß dies wohl annehmen, denn § 1407 Ziff. 4 BGB.,[1]) wonach zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung die Ehefrau der Zustimmung des Ehemannes nicht bedarf, kann man wohl auch auf eine konkursmäßige Vollstreckung auslegen. Da gerade in diesem Falle der Ehemann nicht der richtige Schützer ihres Gutes sein wird, so darf man hier zur selbständigen Wahrung ihrer Vermögensinteressen diese Selbständigkeit nicht versagen. Im

[1]) Nach § 1439 BGB. finden auf das Sondergut der allgemeinen Gütergemeinschaft die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1524 BGB. entsprechende Anwendung. Der § 1525 BGB. der zu den eben erwähnten Vorschriften gehört, verweist auch auf die §§ 1390–1417 BGB. so daß sich also die für das eingebrachte Gut des gesetzlichen Güterstandes geltenden Bestimmungen des § 1407 BGB. sich auch auf das Sondergut der allgemeinen Gütergemeinschaft erstrecken.

übrigen gelten für das Sondergut der Gütergemeinschaft die später bei der Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft zu erörternden Grundsätze über das eingebrachte Gut.

Nach § 117 KO. hat der Konkursverwalter das Gesamtgut, da es als Alleinvermögen des Gesamtschuldners aufgefaßt wird, in Verwaltung und Besitz zu nehmen und zu verwerten. Die Mitberechtigung der Ehefrau läßt § 2 KO. gänzlich unbeachtet. Und daher stehen Verfügungsbeschränkungen nach Maßgabe der §§ 1445 bis 1446 BGB., denen der Ehemann selbst mit Rücksicht auf die Mitberechtigung der Ehefrau unterlag, dem Konkursverwalter nicht im Wege.[1]) Ergibt sich bei Beendigung des Konkursverfahrens Überschuß, so bleibt dieser Gesamtgut.

So übt andererseits auch die Beendigung der Gütergemeinschaft auf den Konkurs und die Haftung des Gesamtgutes keinen Einfluß aus. Denn bei der Auseinandersetzung sind zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten aus der Masse zu berichtigen und auch insoweit, als diese Verbindlichkeiten im Verhältnis der Ehegatten zueinander der Ehefrau nicht zur Last fallen, doch braucht die zur Befriedigung aller Verbindlichkeiten des Ehemannes bestimmte Masse nicht herausgegeben zu werden.[2])

---

[1]) vgl. Mot. Bd. 4 S. 372; Wolff § 2; Seuffert S. 178; Schmidt § 1459 Anm. 8.

[2]) vgl. § 1475 BGB. und v. Wilmowski § 3.

d) Der Konkurs des Ehemannes bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft.

Bei der Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft besteht neben dem Gesamtgut und Vorbehaltsgut der Gütergemeinschaft das eingebrachte Gut beider Ehegatten. Die Verwaltung und Nutznießung hieran steht dem Ehemanne zu; er hat aber diese Rechte für Rechnung des Gesamtgutes auszuüben. Es fallen daher auch sämtliche Nutzungen aus diesem Gute nicht dem Ehemanne, sondern dem Gesamtgute zu. Sie werden Eigentum der Gemeinschaft zur gesamten Hand, ohne daß eine besondere Übertragung von seiten des Ehemannes nötig ist. Der Ehemann verwaltet demnach das eingebrachte Gut nicht kraft eigenen Nutzungs- und Verwaltungsrechts, sondern er übt vielmehr diese Befugnisse auf Grund der ihm von dem Gesetz zugewiesenen Stellung als Vertreter der Gemeinschaft zur gesamten Hand aus, dessen Handlungen unmittelbar für die Gemeinschaft wirken. Im übrigen gelten hier beim Konkurs des Ehemannes dieselben Bestimmungen wie die eben erwähnten bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Nur die Errungenschaftsgemeinschaft endet von Rechts wegen mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.[2]) Die hierin liegende Abweichung von

[1]) vgl. § 1543 BGB.

der Regelung der allgemeinen Gütergemeinschaft beruht auf der Erwägung, daß das durch die Errungenschaftsgemeinschaft gegründete Verhältnis, weil es nicht das ganze Vermögen ergreift, weit weniger innig ist als bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft daher nicht so einschneidende Folgen wie die der Gütergemeinschaft hat.[1])

Sodann ist die Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes der Ehefrau für Rechnung des Gesamtgutes ein so wesentliches Element der Errungenschaftsgemeinschaft, daß die letztere ohne Verwaltung und Nutznießung nicht fortbestehen kann.[2]) Diese besonderen Gründe greifen aber bei der Fahrnisgemeinschaft nicht Platz.

Es sollte aber auch bei dem Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft keine Auseinandersetzung wegen des Gesamtgutes stattfinden, da ja für den Umfang der Masse nicht der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses entscheidend ist, sondern die im Beschlusse selbst enthaltene Zeitangabe. Das Gesamtgut fällt deshalb auch im Konkurse des Ehemannes nach § 2 KO. in die Konkursmasse. Die Ehefrau hat aber schon während des Konkursverfahrens die Möglichkeit, auf Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft zu klagen, wie es sich aus dem Wortlaut

---

[1]) vgl. Mot. Bd. 4 S. 531.

[2]) vgl. Prot. Bd. 4 S. 371 ff. und Mot. Bd. 4 S. 534.

des § 1547 Abs. 1 BGB. ergibt.[1]) § 1430 des 1. Entw. wollte die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft nur zulassen, wenn sie noch während des Konkurses beantragt würde. Dagegen aber war die Erwägung maßgebend, daß die Ehefrau in dieser Zeit die Verhältnisse nicht übersehen kann und höchst leichtsinnig handeln würde, wenn sie jetzt schon auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagt. Jedenfalls ist es aber doch wohl für das praktische Leben am richtigsten, die Beendigung als den normalen Fall festzuhalten, da die Wiederherstellung tatsächlich nur dem Zwecke dienen kann, durch den neuen Erwerb ein neues Gesamtgut zu bilden.

Auch ergibt sich aus § 1548 BGB. ohne weiteres, daß unmittelbar mit der Rechtskraft des der Klage stattgebenden Urteils und nicht erst mit der etwaigen späteren Beendigung des Konkurses eine neue Gemeinschaft hergestellt wird.[2])

Auch hier wird wie im gesetzlichen Güterstande durch die nachträgliche Einstellung des rechtskräftig eröffneten Konkurses wegen mangelnder Masse die Tat-

---

[1]) vgl. Prot. Bd. 4 S. 373; Planck § 1547; Endemann S. 479; Seuffert § 39 Anm. 3; Staudinger § 1547 Anm. 2; Jaeger § 2 Anm. 9; Petersen-Kleinfeller § 2 Anm. 4; Opet-Blume S. 3—67; Schmidt § 1547 Anm. 2a schließt ohne genügende Begründung die Geltendmachung des Wiederherstellungsanspruchs während der Dauer des Konkursverfahrens aus.

[2]) vgl. Planck § 1547 Anm. 2a und Jaeger § 2 Anm. 9.

sache der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft nicht berührt. Auf der andern Seite bleibt die Errungenschaftsgemeinschaft bestehen, wenn die Konkurseröffnung mangels Masse nicht möglich ist.[1])

Die vor Eröffnung des Konkurses erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes gehören als Bestandteil des Gesamtgutes[2]) zur Konkursmasse, und zwar ohne Einschränkung, da § 861 ZPO. auf die Errungenschaftsgemeinschaft keine Anwendung findet. Denn dort ist nur von dem gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung die Rede. Es wurde zwar in der Kommission 2. Lesung der Antrag gestellt, dieses Verbot auch auf den Fall der Errungenschaftsgemeinschaft auszudehnen, er wurde aber nicht angenommen.[3]) Denn da die Nutzungen des eingebrachten Gutes bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft durch den Ehemann unmittelbar dem Gesamtgut erworben werden und nicht etwa erst Vermögen des Mannes werden,[4]) so ist auch ein für die Frage der Beschlagfähigkeit in Betracht kommendes Nutznießungsrecht des Ehemannes gar nicht vorhanden.[5])

---

[1]) vgl. Schmidt § 1543 Anm. 2.

[2]) vgl. § 1525 Abs. 1 BGB.

[3]) vgl. Prot. S. 353; Jaeger § 1 Anm. 45; Schmidt § 1543 Anm. 3.

[4]) vgl. §§ 1525 u. 1550 BGB.

[5]) vgl. Staudinger § 1543 Anm. 5; Endemann S. 436; Jaeger § 1 Anm. 45; Stein § 861; Schmidt §§ 15, 43.

Die Ehefrau kann nach Maßgabe der Konkursordnung die Aussonderung ihres eingebrachten Gutes verlangen. Da nun infolge des Konkurses die Errungenschaftsgemeinschaft aufgelöst wird, so werden auch die Ersatzansprüche der Ehefrau[1]) fällig.[2])

Das, was nun aber die Ehefrau in der Zeit zwischen der Erlassung des Eröffnungsbeschlusses und der Rechtskraft desselben erwirbt, fällt zwar auch in das Gesamtgut gemäß § 1519 BGB., kann aber, da er zur Zeit der Konkurseröffnung dem Gemeinschuldner noch nicht gehört, nicht zur Konkursmasse gezogen werden.[3])

II. a) Der Konkurs der Ehefrau beim ordentlichen gesetzlichen Güterstande.

Über die Gestaltung der Verhältnisse des gesetzlichen Güterstandes im Falle des Konkurses der Ehefrau schweigt sowohl das Bürgerliche Gesetzbuch als die Konkursordnung. Der 1. Entwurf vertagte die Beantwortung dieser Frage bis zur Fertigstellung einer Revision der Konkursordnung.[4]) Gelegentlich der Beratung

[1]) vgl. §§ 1525 Abs. 2, 1377 Abs. 3, 1539 BGB.

[2]) vgl. Komm. d. RGRäte § 1530; Seuffert § 16 Anm. 23 und v. Sarwey-Bossert § 45 III.

[3]) vgl. § 1 KO. und Staudinger § 1543 Anm. 5; Komm. d. RGRäte § 1543; Seuffert S. 183; Jaeger § 1 Anm. 45; Schmidt § 1543 Anm. 3; Opet-Blume S. 364; Bernhardi in DJZ. 1899 S. 57; Harburger § 2.

[4]) vgl. Mot. Bd. 4 S. 259.

der 2. Kommission wurde der Antrag gestellt, eine Reihe von Zusätzen als §§ 192 a u. 192 c der Konkursordnung beizufügen.[1]) Der Antrag wurde aber abgelehnt mit der Begründung, daß der Konkurs über das Vermögen der Ehefrau, die nicht Handelsfrau sei, im praktischen Leben nur selten vorkomme. Für die wenigen Fälle von praktischer Bedeutung werde man nach wie vor an der Hand allgemeiner Grundsätze zu einem angemessenen Ergebnisse gelangen. Da in dem Material zur Revision der Konkursordnung sich nichts hierüber findet, so entscheiden demnach, wie bereits die 2. Kommission andeutete, lediglich die allgemeinen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Konkursordnung.[2])

Es fragt sich nun, zu welchen Rechtsverhältnissen man den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung im Falle des Konkurses der Ehefrau rechnen würde. Man kann ihn weder als eine Gemeinschaft im Sinne § 16 KO. zwischen den Eheleuten bezeichnen, deren Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens erfolgen müßte, noch kann man sagen, daß er auf einem zweiseitigen Vertrage im Sinne der §§ 17 ff. KO. beruht. Auch ist er nicht ein Rechtsverhältnis, das ein Recht auf abgesonderte Befriedigung gewähren könnte.[3]) Es kann sonach nur noch in Betracht kommen, ob dem Ehemann auf Grund seines Verwaltungs- und Nutz-

[1]) vgl. Prot. Bd. 6 S. 767 ff.

[2]) vgl. Schmidt § 1411 Anm. 9.

[3]) vgl. §§ 4 u. 47 ff. KO.

nießungsrechts beim Konkurse der Ehefrau ein Aussonderungsrecht hinsichtlich des eingebrachten Gutes im Sinne des § 43 KO. zustehe.

Seuffert[1]) ist der Ansicht, daß derjenige die Aussonderung verlangen kann, „wer an einem zur Masse gezogenen Gegenstand ein Recht hat, das nicht auf Befriedigung eines Guthabens aus dem Gegenstand geht". Demgemäß kommt er zu dem Schluß, daß der Ehemann das Recht auf die Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes aussondern kann, wenn nur Vorbehaltsgläubiger, d. h. solche, die nur Befriedigung aus dem Vorbehaltsgut verlangen können, vorhanden sind. Dies ist aber eine Erweiterung der Aussonderungsberechtigung, die direkt im Widerspruch mit dem Wortlaute des § 43 KO. steht. Denn § 43 KO. spricht nur von einem Aussonderungsanspruch bezüglich eines dem Gemeinschuldner „nicht gehörigen Gegenstandes". Auch Planck und Petersen-Kleinfeller[2]) stehen auf dem Standpunkt, daß der Ehemann die Aussonderung des eingebrachten Gutes verlangen kann. Da aber die Konkursordnung einen Aussonderungsanspruch nur bezüglich eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes,[3]) sei es auf Grund eines dinglichen oder eines persönlichen

[1]) vg. Konkursprozeßrecht S. 91/92.

[2]) vgl. Planck § 1411 Anm. 10; Petersen-Kleinfeller § 2; auch Opet-Blume Vorbem. 5 zu § 1410; Schmidt § 1411 Anm. 9; Schröder § 39.

[3]) vgl. RG. Bd. 13 S. 6, Bd. 40 S. 6.

Rechts, kennt, so muß man zu dem Schluß kommen, daß der Ehemann keinen Aussonderungsanspruch hat, da ja das eingebrachte Gut dem Rechte nach der Ehefrau zusteht.[1])

Der Aussonderungsanspruch geht auch nicht etwa auf Aussonderung des Nießbrauchs- oder Verwaltungsrechtes, wie Opet-Blume behauptet. Gegenstand der Aussonderung können allerdings auch Rechte sein. Aber dann würde nur das nackte Eigentum der Masse bleiben. Der Ehemann würde also das eingebrachte Gut selbst, den Besitz, daran nicht erlangen. Planck usw. geben dem Ehemann das Aussonderungsrecht auch dann, wenn Vollgläubiger konkurrieren, verlangen aber nicht Entfernung „aus der Konkursmasse“,[2]) sondern nur Bildung einer Sondermasse. Dieses Aussonderungsrecht hat mithin gerade die Hauptmerkmale des Tatbestandes des § 43 KO., nämlich „einen dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstand“ und Entfernung „aus der Konkursmasse“ nicht.

Da nun das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes beim Konkurse der Ehefrau in der Konkursmasse keinerlei Erwähnung findet, so zieht Ullmann[3]) den seiner Meinung nach unabweislichen Schluß, „daß der Konkurs als solcher dieses Recht nicht

[1]) vgl. Jaeger § 2 Anm. 35; Quaatz S. 37/38; Ullmann S. 243; Gastell S. 21; Kauder S. 46.

[2]) vgl. § 43 KO.

[3]) vgl. S. 244.

beeinflußt, daß es vielmehr nur insoweit durch den Konkurs berührt werden kann, als es überhaupt durch die Geltendmachung einer Forderung, für welche aus dem eingebrachten Gut Befriedigung verlangt werden kann, alteriert wird". Meiner Ansicht nach kommt man am besten zu einer Lösung dieser Frage, wenn man auf das Wesen des ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechts zurückgeht.[1])

Der sachenrechtliche Standpunkt, den das frühere Recht auf die Verwaltungs- und Nutznießungsbefugnis des Ehemannes anwandte, erscheint beseitigt. Der Ehemann soll nicht nur Nutznießer fremder Sachen sein, für den seine Rechte den Charakter reiner Vermögensrechte haben. Im neuen Recht fehlt daher die Pfändbarkeit[2]) und die Konkurszugehörigkeit[3]) des ehemännlichen Nutznießungsrechtes, wie die alte Konkursordnung sie noch enthielt. Dieses Gesetz hatte das Recht des Ehemannes als Vermögensrecht angesehen, bei dem es wohl eine familienrechtliche Grundlage gab, die Nutzbarkeit zugunsten des Ehemannes aber doch vorwiegend war. Schon der 1. Entwurf verwarf diesen Standpunkt. Es war nunmehr der Gedanke grundlegend, daß die durch die Ehe begründete familienrechtliche Gewalt dem

[1]) vgl. Schmidt Vorbem. 3 zu § 1363; Staudinger Vorbem. zu § 1363; Ullmann S. 33 u. 167; Planck S. 117; Schröder S. 14ff.; Gastell S. 15; Heinsheimer S. 60ff.

[2]) vgl. § 861 ZPO.

[3]) vgl. § 1 KO.

Ehemanne das Recht gewähren müsse, das Ehegut wie ein Nießbraucher zu nutzen, die Nutzungen des Ehegutes sollen aber nur als Beitrag zu den Zwecken der Ehe, zur Bestreitung der ehelichen Lasten dienen.[1]) Der Ehemann übt das Nutznießungsrecht nicht zu eigenem Vorteil, sondern im Interesse der Ehe zum Nutzen der Familie aus. Zu diesem Zwecke bedurfte das ehemännliche Recht in formeller Hinsicht der Verwaltungsbefugnis.

Während aber noch der 1. Entwurf § 1292 die Vorschriften über den Nießbrauch selbst anwendete (soweit das Gesetz nichts Besonderes bestimmte), verlangt BGB. § 1383 schon, daß die betreffenden Vorschriften nur bezüglich der Art und Weise wie des Umfanges der Fruchtziehung Platz greifen sollen. Die Rechte der Verwaltung und Nutznießung sind keine selbständigen Rechte, sondern die mehrgestaltigen Erscheinungsformen der Stellung des Ehemannes als Oberhaupt der ehelichen Gemeinschaft. Als solche fordern die ehemännlichen Rechte nicht nur im Verhältnis der Ehegatten zueinander Anerkennung, sondern auch gegenüber jedem Dritten. Das Kennzeichen jedes absoluten Rechtes an einer Sache ist die Berechtigung, die tatsächliche Gewalt über die Sache auszuüben. Es ergibt sich hieraus das Recht des Ehemannes zum Besitz des eingebrachten Gutes.

---

[1]) vgl. Mot. Bd. 4 S. 213/14.

Wenn nun die Rechte des Ehemannes sämtlich Ausfluß der familienrechtlichen Stellung des Ehemannes sind, so können sie nur mit dieser zusammen enden. Wann aber die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes endet, ist im BGB. §§ 1418—1420 erschöpfend aufgezählt. Auch in der Konkursordnung befinden sich hierüber keine Bestimmungen. Durch den Konkurs der Ehefrau erlöschen daher Verwaltung und Nutznießung nicht, also auch nicht die hiervon abgeleiteten Rechte.

Es erhebt sich hier auch die Frage, ob dem Ehemanne, wenn der Richter den Konkurs über das Vermögen der Ehefrau eröffnet hat, ein Beschwerderecht oder Widerspruchsrecht zusteht. Diese Frage müssen wir verneinen, denn nach § 109 KO. steht nur der Ehefrau als der Gemeinschuldnerin dieses zu. Selbst wenn wir dem Ehemann nach § 1380 BGB. dieses Recht zubilligen wollen, was allerdings ausgeschlossen erscheint, so würde er dieses Recht doch nur aus dem Rechte seiner Ehefrau heraus ausüben können. Ist jedoch die Konkurseröffnung der Ehefrau gegenüber gerechtfertigt, kann der Ehemann gegen das Konkursverfahren keinen Einspruch erheben, wenngleich ihm gegenüber die Forderung des Gläubigers, auf dessen Antrag hin das Verfahren eröffnet ist, in Ansehung des eingebrachten Gutes vielleicht keine Wirksamkeit hat.[1] [2] Durch Rechtsgeschäft der Ehefrau kann

[1] vgl. Quaatz S. 36; Ullmann S. 245; Gastell S. 28.

[2] Heydemann S. 23 gibt dem Ehemann ein Widerspruchsrecht „als schwachen Ersatz seines sonst so umfangreichen Rechtes,

nur ausnahmsweise ein Gegenstand aus dem eingebrachten Gut ausscheiden oder mit dem Rechte eines Dritten belastet werden, da die Ehefrau hierzu in der Regel der Zustimmung des Ehemannes bedarf.[1])

Wenn nun allein Vollschulden vorhanden sind, d. h. solche, die unterschiedslos und ungeachtet der ehemännlichen Nutznießung aus dem eingebrachten Gut getilgt werden können, dann bildet das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut eine einheitliche Masse, sofern der Ehemann das eingebrachte Gut herausgibt. Allerdings ist nun sehr bestritten, wieweit die Herausgabepflicht des Ehemannes an den Konkursverwalter reicht. Der Konkursverwalter kann nämlich den dritten Besitzer von Massegegenständen nur durch Ausübung der dem Gemeinschuldner gegen den Dritten zustehenden Ansprüche zur Herausgabe zwingen, keinesfalls kann er aber aus dem Rechte einer einzelnen Gläubigergruppe klagen.[2])

Der Ehemann braucht sich also keine größere Beeinträchtigung durch den Konkursverwalter gefallen zu

---

als einziges Mittel, welches ihm die Wahrung seiner Interessen in einem gewissen Maße möglich macht". Er gesteht es ihm zu mit Rücksicht auf seine auf S. 29 vertretene Ansicht über das Verwaltungsrecht des Ehemannes.

[1]) vgl. Ausnahmen §§ 1401, 1402, 1405 BGB.

[2]) vgl. RG. v. 5. 3. 1900 in JW. S. 342 Nr. 11, S. 393 Nr. 12; Jaeger § 2 Anm. 33; RG. v. 2. 7. 1900, Bd. 46 S. 167; Seuffert S. 283.

lassen, als sie dann eintreten würde, wenn ohne Konkurs ein dazu berechtigter Gläubiger Befriedigung aus dem eingebrachten Gute suchen würde. Auch wird doch hinsichtlich des Herausgabeanspruches der Umstand von Bedeutung, daß der Ehemann nicht Gemeinschuldner, sondern ein außerhalb des Konkursverfahrens stehender Dritter ist. Die Tatsache allein, daß es zur Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Ehefrau, sowohl über das eingebrachte Gut als auch über das Vorbehaltsgut gekommen ist, genügt schon aus den oben angegebenen Gründen[1]) nicht, um ihn zur Herausgabe des ganzen eingebrachten Gutes zu verpflichten. Der Ehemann kann erst zur Herausgabe des eingebrachten Gutes gezwungen werden, wenn der Wert des eingebrachten Gutes durch den Betrag der Schulden, für die das eingebrachte Gut haftet, erschöpft wird.[2]) Es ist damit aber noch nicht gesagt, daß die Rechte des Ehemannes erlöschen, sondern nur, daß sie nicht ausgeübt werden dürfen, da andere Rechte vorgehen.[3])

Falls nun der Ehemann das Vorhandensein so vieler Schulden bestreitet und aus diesem Grunde die Herausgabe verweigert, so muß hierüber in dem über die Herausgabepflicht zwischen dem Konkursverwalter und dem Ehemann geführten Prozesse entschieden werden.

---

[1]) vgl. S. 24, 25.

[2]) vgl. Jaeger § 2 Anm. 33; Komm. d. RGRäte § 1411 Anm. 2; Ullmann S. 252; RG. v. 4. 4. 1910 in JW. 1910 S. 614.

[3]) vgl. Hein S. 5 und Gastell S. 15.

Wenn jedoch bereits vor der Konkurseröffnung der Ehemann auf Klage des Gläubigers wegen der fraglichen Schulden zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ist, so bedarf es hierüber keiner erneuten Feststellung. Wenn dagegen die Vollgläubiger das eingebrachte Gut nicht völlig absorbieren, so ist insoweit die Klage des Konkursverwalters unbegründet; denn der Ehemann bleibt berechtigt, sein Nutznießungs- und Verwaltungsrecht insoweit auszuüben, als das eingebrachte Gut nicht durch Vollforderungen in Anspruch genommen wird.

Von anderer Seite wird nun auch die Auffassung vertreten, daß der Ehemann sogleich nach der Konkurseröffnung das eingebrachte Gut an den Konkursverwalter herauszugeben hat und daß auch die Verwaltungsbefugnis auf diesen übergehe.[1])

Heydemann führt z. B. aus: „Nach § 1411 BGB. können die Gläubiger ohne Rücksicht auf die Nutznießung des Ehemannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gut verlangen, d. h. sie können aus den einzelnen Stücken des eingebrachten Gutes im Wege der Zwangsvollstreckung Befriedigung suchen ohne Rücksicht darauf, daß die etwa in Zukunft aus den betreffenden Stücken erzielbaren Nutzungen dem Manne gebühren. Für den Fall des Konkurses kann dies aber

[1]) vgl. Petersen-Kleinfeller § 2 Anm. 7; Heydemann S. 24; Schmidt § 1411 Anm. 9; ähnlich Quaatz im ArchBürgR. Bd. 24 S. 34.

nur so viel heißen als: mit dem eingebrachten Gut sind die künftig, d. h. vom Momente der Konkurseröffnung ab aus demselben zu ziehenden Nutzungen soweit erforderlich zur Befriedigung der Gläubiger zu benutzen; künftige Nutzungen können also nicht mehr ohne weiteres ins Eigentum des Mannes fallen, sie sind als künftiger Teil des eingebrachten Gutes mit demselben zu konkursmäßiger Behandlung vinkuliert". Er meint nun, hieraus sehe man klar, daß das Nutzungsrecht des Ehemannes, wenn auch nicht ihm entzogen, so doch den Rechten der Gläubiger nachgesetzt sei. Demnach erscheine es nicht als gerechtfertigt, daß seine Verwaltungsrechte, die lediglich der Verwirklichung seiner Nutzungsrechte dienen, den Vorrang vor dem Verwaltungsrechte des Verwalters haben.

Auch Petersen-Kleinfeller[1]) nehmen an, daß der Konkursverwalter nach § 117 KO. das eingebrachte Gut zu verwalten habe, da das Recht der Gläubiger der Ehefrau auf Befriedigung aus dem eingebrachten Gut durch § 1411 BGB. den Vorzug vor dem Rechte des Ehemannes erhalten habe und daß der Ehemann darauf beschränkt sei, die Aussonderung des eingebrachten Gutes desselben insoweit zu verlangen, als sie von den Gläubigern der Ehefrau in Anspruch genommen würde. Auch habe der Verwalter, da die Verwaltung des Ehemannes ausgeschlossen sei, ausschließlich die Verfügungs-

[1]) vgl. § 2 Anm. 7.

gewalt und daher müsse sowohl die Feststellung der Forderungen wie die Feststellung des Rechts auf Befriedigung aus dem eingebrachten Gut dem Konkursverwalter gegenüber und nicht dem Ehemann gegenüber erfolgen.

Allerdings ist der Ehemann, wie schon oben dargelegt, verpflichtet, die Verwaltungsbefugnis dem Verwalter zu übertragen, wenn eben das eingebrachte Gut durch Vollschulden aufgezehrt wird. Weiter zu gehen erscheint nicht angebracht. Denn § 1411 BGB. spricht das Recht uneingeschränkter Befriedigung aus dem Frauenvermögen nicht allen Gläubigern zu, sondern nur einem Teil derselben, nämlich soweit sich nicht aus den §§ 1412—1414 BGB. ein anderes ergibt. Nur bezüglich der Vollschulden kann die zwangsweise Befriedigung aus dem eingebrachten Gut und die Durchführung des Konkurses von den Gläubigern gefordert werden.

Wenn nun der Konkursverwalter, der die Einräumung der Verwaltung über das eingebrachte Gut verlangt, sich auf § 1411 BGB. stützt, so ist das gänzlich unbegründet, denn er kann nicht aus dem Rechte einer einzelnen Gläubigergruppe klagen.

Zur Begründung ihrer Ansicht meinen Petersen-Kleinfeller,[1]) daß die Verwaltung, welche das Bürgerliche Gesetzbuch[2]) dem Ehemanne einräumt, der

---

[1]) vgl. § 2 Anm. 7.

[2]) vgl. §§ 1363, 1374 BGB.

Verwirklichung des Nutzungsrechtes diene[1]) und daß die Nutzungen so weit zur Masse gehören, als sie gemäß § 1411 BGB. zur Befriedigung der Gläubiger der Ehefrau aus dem eingebrachten Gut verwendet werden müßten. Dies ist schon richtig, aber im übrigen gehören sie doch dem Ehemann. Und dem Ehemann muß doch die Möglichkeit bleiben, die nicht zur Konkursmasse gehörigen Nutzungen zu ziehen. Deshalb darf ihm das Verwaltungsrecht nicht entzogen werden. Auch fehlt es an jeglicher gesetzlichen Grundlage, ihn etwa nur auf das Recht auf Aussonderung des nicht von den Gläubigern der Ehefrau in Anspruch genommenen Teils der Nutzungen zu beschränken.

Auch die Feststellung des Rechts auf Befriedigung aus dem eingebrachten Gut kann nur dann gegenüber dem Konkursverwalter — nicht dem Ehemann gegenüber — erfolgen, wenn feststeht, daß der Verwalter das Verwaltungsrecht hat. Dies ist aber, wie schon erwähnt, nur dann der Fall, wenn das eingebrachte Gut durch Vollschulden aufgezehrt wird. Dies ist aber zunächst festzustellen, und zwar dem Ehemanne gegenüber, wenn die Feststellung dem Ehemanne gegenüber wirksam sein soll.[2])

Heydemann meint weiter, daß das Nutzungsrecht, wenn man in vereinzelten Fällen überhaupt von Er-

---

[1]) vgl. Heydemann S. 23.

[2]) vgl. Planck § 1411 Anm. 10.

trägnissen des eingebrachten Gutes reden könnte, durch den Konkurs der Ehefrau auf jeden Fall illusorisch gemacht würde. Auch hierin möchte ich Heydemann nicht zustimmen, denn diese Beschränkungen muß der Ehemann sich auch außerhalb des Konkurses gefallen lassen, es ist durchaus nicht eine Ausnahme für den Konkurs allein. Wenngleich auch bei der Konkurseröffnung das eingebrachte Gut häufig mehr belastet ist durch Schulden als sonst, so kann es doch andererseits vorkommen, daß die Schulden, die zur Eröffnung des Konkurses geführt haben, nur zum ganz geringen Teil aus dem eingebrachten Gut getilgt werden müssen. Es ist also die vorerwähnte Begründung für die Herausgabepflicht des Ehemannes an den Verwalter gänzlich haltlos. Schröder[1]) beläßt dem Ehemann sogar stets unbeschränkt sein Verwaltungs- und Besitzrecht. Diese Auffassung scheint mir jedoch auch zu weit zu gehen, wie es sich aus dem oben Dargelegten ergibt.

Wenn nun der Ehemann zur Herausgabe des eingebrachten Gutes verpflichtet ist, so ist es auch gerechtfertigt, von ihm nach § 260 BGB. ein Verzeichnis über den Bestand des in seinem Besitz befindlichen eingebrachten Gutes zu verlangen. Bei der Herausgabe handelt es sich um die Herausgabe eines Inbegriffs von Gegenständen im Sinne des § 260 BGB. Auch ist es nicht unbegründet, die Bestimmung des § 1421 BGB.

---

[1]) vgl. Eheliches Güterrecht 3. Aufl. S. 39.

über Rechenschaftsablegung in Anwendung zu bringen.[1]) Denn wenn auch nach dieser Bestimmung die Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung, die nach § 259 BGB. die Verpflichtung zur Rechnungslegung in sich schließt, nur für den Fall vorgeschrieben ist, daß die Verwaltung und Nutznießung endet, so ist der hier vorliegende Fall, daß der Ehemann das zur Konkursmasse der Ehefrau gehörige eingebrachte Gut unter Wegfall seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts an den Konkursverwalter herauszugeben hat, ein so ähnlicher, daß die entsprechende Anwendung des § 1421 BGB. sich rechtfertigt. Die Rechnungslegungspflicht ist aber auf den Stamm des eingebrachten Gutes beschränkt. Der Ehemann ist nicht zur Rechnungslegung über die ihm gebührende Nutzung verpflichtet.

Der Ehemann hat, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, auf Verlangen den in den §§ 259 u. 260 BGB. vorgeschriebenen Offenbarungseid zu leisten. Voraussetzung ist also, daß das Verzeichnis bereits aufgestellt und Rechnung bereits gelegt ist.[2])

An dem von der Ehefrau erst nach der Konkurseröffnung erworbenen Vermögen verbleibt das Ver-

---

[1]) vgl. Komm. d. RGRäte § 1411; Jaeger § 2 Anm. 33; LZ. 1909 S. 489.

[2]) vgl. LZ. 1909 S. 489; RG. v. 4. 4. 1910 in JW. 1910 S. 616.

waltungs- und Nutznießungsrecht aber dem Ehemanne uneingeschränkt.[1])

Sehr schwierig und zweifelhaft ist die Rechtslage, wenn nun Vollgläubiger und Vorbehaltsgläubiger vorhanden sind. Nach § 1363 BGB. stehen dem Zugriff der Vorbehaltsgläubiger auf das eingebrachte Gut die Rechte des Ehemannes entgegen, nicht aber die Rechte der Ehefrau oder der Vollgläubiger. Der Konkursrichter hat nach den Bestimmungen der Konkursordnung keine Befugnis, den Ehemann zu einer Erklärung darüber zu zwingen, ob er das eingebrachte Gut dem Konkursverwalter unterwerfen will.[1])

Einige Schriftsteller stehen auf dem Standpunkt, daß im Konkurse die Scheidung der Gläubiger in Voll- und Vorbehaltsgläubiger von dem Verhalten des Ehemannes abhänge.[2]) Für den Fall, daß dieser sein Recht nicht geltend mache, seien alle Gläubiger gleichmäßig zu behandeln; anderenfalls finde eine Vorzugsbehandlung der Vollgläubiger statt. Durch Widerspruch des Ehemannes gegenüber dem Konkursverwalter erfolgte die Geltendmachung.[3]) Gegenüber dem Ehemanne müsse alsdann das Vollrecht durchgesetzt werden. Während Planck[4]) dem Gläubiger eine Feststellungsklage gibt,

---

[1]) vgl. RG. v. 4. 4. 1910 (IV 301/09) in JW. 1910 S. 614.

[2]) vgl. Hellmann S. 152; Heydemann S. 33; Kauder S. 15, 43; Planck Bd. 4 S. 197.

[3]) vgl. Heydemann S. 34—39.

[4]) vgl. Bd. 4 S. 198.

billigt ihm Kauder[1]) eine Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung zu mit der Maßgabe, daß ein schon vorhandener Duldungstitel — §§ 739 u. 794 ZPO. — genüge.

Andere Autoren gehen davon aus, daß der Konkursverwalter bei der Masseverteilung die verschiedene Qualität der Gläubiger von Amts wegen zu beachten hat.[2])

Wir müssen nun zunächst untersuchen, ob es überhaupt zulässig ist, daß der Ehemann auf die Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes verzichtet. Knitschky[3]) bestreitet es in der Mecklenburgischen Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft, denn hierin sei ein Verzicht auf seine Rechte ausgesprochen, und ein solch allgemeiner Verzicht sei nicht zulässig. Man könnte dies schon daraus schließen, daß im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern der Verzicht durch § 1662 BGB. ausdrücklich gestattet sei, dagegen fehle im ehelichen Güterrecht darüber jede Bestimmung. Auch könne man sie nicht für selbstverständlich halten. Denn mit der Nutznießung des Ehemannes seien Lasten verbunden, die er auf sich nehmen müßte, auch wenn sie die ihm zufallenden Früchte aus dem eingebrachten Gut übersteigen. Durch diesen einseitigen Verzicht hätte er ja dann ein Mittel, ohne Zustimmung der Ehefrau Befreiung von jenen Lasten zu erlangen. Außerdem

[1]) vgl. S. 44.

[2]) vgl. Quaatz im ArchBürgR. Bd. 24 S. 40; Opet S. 187; Seuffert a. a. O.

[3]) Bd. 18 S. 162.

wäre Gütertrennung eine notwendige Folge eines derartigen Verzichts. Dann wäre es aber auch wohl in § 1426 BGB. als Veranlassung der Gütertrennung mit aufgeführt. Es könnten ja auch im übrigen die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse nur durch Vertrag regeln. Während des Konkurses hätte aber ein solcher für die schon vorhandenen Gläubiger keine Wirkung. Allerdings würde durch diese Erwägung nicht ausgeschlossen, daß gegenüber einem einzelnen Gläubiger des Vorbehaltsguts er seine Rechte nicht geltend machen könne. Wenn er dies aber absichtlich täte, so stehe seine Handlung einer Verfügung über den zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstand, in den der betreffende Gläubiger die Zwangsvollstreckung bewirkt, gleich (vgl. § 135). Man könnte aber auch nicht sagen, er könne es doch tun, weil er ja auch Verbindlichkeiten der Ehefrau aus dem eingebrachten Gut erfüllen könnte. Er dürfe aber dies doch auch nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung tun und Bezahlung von Vorbehaltsschulden gehören nicht dazu. Aber man könne auch noch sagen, der Ehemann verstieße wider Treu und Glauben. Denn die Vollgläubiger würden dadurch aus ihrer günstigen Rechtslage verdrängt werden. Da aber ihre Forderung doch am häufigsten aus Rechtsgeschäften herrühre, die mit Zustimmung des Ehemannes geschlossen worden seien, so dürften sie nach Eingehung des Vertrages sich darauf verlassen, daß sie allein aus dem eingebrachten Gut befriedigt werden würden.

M. E. treffen diese Ausführungen aber nicht zu, denn durch diesen Verzicht kann sich der Ehemann schon deshalb nicht der Verpflichtung, die Kosten und Lasten des eingebrachten Gutes zu tragen, entziehen, weil ein Verzicht niemals den Güterstand selbst ändert, sondern nur den Wegfall einer bestimmten, aus dem Güterstande entspringenden Befugnis des Ehemannes bewirken kann.

Auch ist die Nichtausübung seines Rechtes keine Verfügung, die gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot verstößt, sie verhilft vielmehr einer Verfügung der Ehefrau, die ihr zwangsweise durch die Gläubiger aufgedrängt wird, nur zur Existenz. Keineswegs verstößt der Ehemann dadurch gegen Treu und Glauben, denn die eine Gläubigergruppe hat kein Vorausrecht gegenüber der anderen. Die Vollgläubiger konnten, als sie kontrahierten, durchaus nicht darauf rechnen, daß sie etwa nur allein Befriedigung aus dem eingebrachten Gut erhalten würden, sondern sie konnten sich nur darauf verlassen, daß das ganze Vermögen der Ehefrau ohne Rücksicht auf das Recht des Ehemannes ihnen haften würde. Und man wird doch nicht darin, daß der Ehemann Schulden der Ehefrau berichtigen läßt, eine Verletzung seiner Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes erblicken können, sondern lediglich eine Anstandspflicht den Gläubigern seiner Ehefrau und somit auch dieser selbst gegenüber. Man muß also zu dem Schluß kommen, daß der Ehemann sehr

wohl auf sein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht verzichten kann.[1])

Wenn nun also der Ehemann auf Verwaltung und Nutznießung verzichtet, so bildet das ganze Vermögen der Ehefrau eine einheitliche Konkursmasse, aus der unterschiedslos Voll- und Vorbehaltsgläubiger befriedigt werden.[2])

Planck und andere[3]) verlangen Bildung von zwei Sondermassen. An der Sondermasse des eingebrachten Gutes sind nur die Vollgläubiger beteiligt. Gewährt ihnen diese Sondermasse keine volle Befriedigung, so nehmen sie an der Sondermasse des Vorbehaltsguts zusammen mit den Vorbehaltsgläubigern teil. M. E. ist dies aber unzulässig, denn eine analoge Anwendung des § 68 KO. auf dies Verhältnis ist nicht gerechtfertigt, da ja § 68 KO. das Vorhandensein mehrerer Schuldner voraussetzt. Diese Bestimmung auch anzuwenden, wenn es sich nur um einen Schuldner handelt, dessen Vermögen wegen des Rechts eines Dritten in verschiedener Weise für Verbindlichkeiten haftet, erscheint

---

[1]) vgl. Jaeger § 2 Anm. 34; Heydemann S. 33; Quaatz S. 33; Hellmann S. 152; Kauder S. 15, 43; Planck Bd. 4 S. 197; and. A. Opet S. 187; Seuffert a. a. O.

[2]) vgl. Endemann S. 384; Jaeger § 2 Anm. 35; Ullmann S. 242ff.

[3]) vgl. Planck § 1411; Petersen-Kleinfeller § 2 Anm. 6 u. 7; Schmidt § 1411 Anm. 9; Seuffert S. 87; Dernburg S. 161.

nicht angängig. Auch beruht sie durchaus nicht auf einem Grundsatz, der in allen vom Gesetz erwähnten Fällen von Sonderkonkursen zur Anwendung gebracht ist.

Man vergleiche nur hierzu den § 212 KO., der ausdrücklich anordnet, daß die Gesellschaftsgläubiger, wenn über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet ist, in dem Konkursverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters nur wegen ihres Ausfalls im Konkurse über das Gesellschaftsvermögen Befriedigung suchen können.

Auch haben die Vollgläubiger keinen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus dem eingebrachten Gut im Sinne der §§ 47 ff. KO. Denn nach § 3 KO. dient die Konkursmasse — und dazu gehört das gesamte Vermögen, sowohl das Vorbehaltsgut wie das eingebrachte Gut — zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller Konkursgläubiger. Zu den Konkursgläubigern im Sinne des § 3 KO. gehören aber auch die Vollgläubiger. Eine analoge Anwendung von anderen Bestimmungen der Konkursordnung auf diese völlig außerhalb des Rahmens der in der Konkursordnung geregelten Rechtsverhältnisse stehende Sachlage halte ich für nicht zulässig und auch unmöglich.

Verzichtet der Ehemann nicht auf sein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht, dann ist es genau so, wie wenn nur Vollgläubiger vorhanden sind. Absorbieren die Vollschulden das eingebrachte Gut, so kann der Konkursverwalter die Herausgabe des eingebrachten Gutes er-

zwingen. Die Rechte des Ehemannes stehen den Rechten der Vollgläubiger nach. Ebenso wie bei dem freiwilligen Verzicht des Ehemannes auf das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht, muß dieses mit dem Vorbehaltsgut eine einheitliche Konkursmasse bilden und zur gleichmäßigen Befriedigung beider Gläubigergruppen dienen. Denn weder die Gemeinschuldnerin selbst noch die Vollgläubiger können dem Zugriff der Vorbehaltsgläubiger auf das eingebrachte Gut wehren. Wird das eingebrachte Gut nicht durch Vollforderungen aufgezehrt, so verbleibt dem Ehemann sein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht. Er braucht nur die Einzelvollstreckung in das eingebrachte Gut zu dulden, er kann aber nicht gezwungen werden, es an den Konkursverwalter herauszugeben.

Wenn nun aber der Ehemann nicht den Besitz des eingebrachten Gutes hat, dasselbe vielmehr mit der Konkurseröffnung in den Gewahrsam des Konkursverwalters gelangt ist, so ist es gerechtfertigt, daß der Ehemann aus § 1373 BGB., wonach er berechtigt ist, die zum eingebrachten Gut gehörigen Sachen in Besitz zu nehmen, seine Rechte gegenüber dem Konkursverwalter geltend macht. Er beruft sich hierbei keineswegs auf einen Aussonderungsanspruch im Sinne des § 43 KO., sondern er tritt hierdurch nur einer unzulässigen Erweiterung des Konkursverfahrens entgegen. Weist er nach, daß die Vollforderungen das eingebrachte Gut nicht absorbieren, so muß dieses ihm vom Konkursverwalter zurückgegeben werden. Denn es ist, wie schon gesagt,

keine gesetzliche Bestimmung mehr vorhanden, durch die der Konkursverwalter ermächtigt wird, in diesem Falle in das ehemännliche Nutznießungs- und Verwaltungsrecht einzugreifen.[1])

Betreibt die Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut nach § 741 ZPO. ein gegen die Ehefrau ergangenes Urteil genügend, es sei denn, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des Ehemanns gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen war. Es steht aber dem Ehemann nach § 774 ZPO. das Recht zu, im Wege der Widerspruchsklage darzutun, daß es sich um eine Vollschuld nicht handelt. Durch die Bestimmung der Zivilprozeßordnung wird für den Konkurs an dem Rechte des Ehemannes auch in diesem Falle nichts geändert. Insbesondere finden die oben hinsichtlich des Rechtes des Ehemannes auf den Besitz erwähnten Grundsätze Anwendung. Die Gläubiger der Ehefrau, deren Befugnisse durch den Konkursverwalter wahrgenommen werden, können aus dem eingebrachten Gut ihre Befriedigung erlangen, und der Ehemann darf sich ihnen gegenüber auf sein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht nicht berufen und somit sich auch auf § 1394 BGB. nicht beziehen.

---

[1]) vgl. Ullmann S. 253.

Zu behandeln ist jetzt noch die Rechtslage, wenn nur Vorbehaltsgläubiger vorhanden sind. Der Konkursverwalter kann die Herausgabe des eingebrachten Gutes vom Ehemanne nicht erzwingen, dieser braucht den Konkurs so wenig zu dulden als die Einzelvollstreckung. Wenn nun in diesem Falle der Konkursverwalter dennoch das eingebrachte Gut zur Masse ziehen würde, dann könnte der Ehemann die Ausscheidung dieses Gutes verlangen. Das eingebrachte Gut gehörte zwar zum Vermögen der Gemeinschuldnerin, aber nicht zur Sollmasse. Im übrigen kann der Ehemann nicht nur die Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes erzwingen, sondern auch eine Ausscheidung der Substanz. Denn über die Substanz kann der Konkursverwalter so wenig eine Verfügung treffen als die Gemeinschuldnerin selbst. Es handelt sich also nicht um eine normale Aussonderung im Sinne des § 43 KO. Wenn nun also nur Vorbehaltsgläubiger vorhanden sind, so gehören darnach zur Sollmasse allein das Vorbehaltsgut. Es wird dann ein Sonderkonkurs über das Vorbehaltsgut der Ehefrau eröffnet.

b) Der Konkurs der Ehefrau bei dem Güterstande der Gütertrennung.

Bei dem System der Gütertrennung bleibt das Vermögen der Ehefrau völlig gesondert von dem des Ehemannes. Die Ehefrau befindet sich in derselben vermögensrechtlichen Stellung als wenn sie unverheiratet

wäre. Der Konkurs über das Vermögen der Ehefrau erstreckt sich daher uneingeschränkt über ihr ganzes Vermögen.

Welchen Einfluß übt nun das Konkursverfahren, wenn die Ehefrau ihr Vermögen nach § 1430 BGB. ganz oder teilweise der Verwaltung des Ehemannes überläßt, auf die Verwaltung aus? Man muß bei der Beurteilung dieser Frage von der Stellung des Ehemannes in § 1430 BGB. ausgehen. Der Ehemann hat die Rechte und Pflichten eines Beauftragten,[1]) und nach § 23 KO. erlischt ein vom Gemeinschuldner erteilter Auftrag durch die Eröffnung des Konkursverfahrens. Und somit erreicht auch die Verwaltung des Ehemannes infolge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Frau ein Ende. Der Ehemann hat jedoch bis zur Übernahme durch den Konkursverwalter die Verwaltung fortzusetzen, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.[2])

Bis der Ehemann aber von dem Erlöschen seines Auftrages Kenntnis erhält oder das Erlöschen kennen muß, gilt zugunsten des Ehemannes die Verwaltung trotz des Erlöschens (durch die Konkurseröffnung) als fortbestehend.[3]) Der Ehemann würde auch, wenn durch seine Schuld eine Vernachlässigung der Verwaltung eintreten würde, der Konkursmasse haftbar werden, während

[1]) vgl. §§ 662 ff. BGB.

[2]) vgl. § 672 Satz 2 BGB.

[3]) vgl. § 674 BGB.

er aber auch andererseits aus dem Fortführen der Verwaltung Ansprüche hat. Er ist nach § 27 KO. im Falle des § 672 Satz 2 BGB. Massegläubiger, im Falle des § 674 BGB. Konkursgläubiger.[1])

Wir müssen uns zunächst mit dem Schicksal beschäftigen, das die von dem Ehemann aus der überlassenen Verwaltung des Frauengutes gezogenen Früchte haben. Gehören sie zur Konkursmasse oder verbleiben sie dem Ehemanne? Wie schon erwähnt, gelten für das Verhältnis zwischen Ehemann und Ehefrau die Normen des Auftrages, nämlich die §§ 662—676 BGB. Von diesen Bestimmungen enthält aber § 1430 BGB. zwei Ausnahmen: zunächst kann der Ehemann die Einkünfte, die er während der Verwaltung zieht, verwenden. Hierdurch steht der Paragraph im Gegensatz zu § 667 BGB., der von dem Beauftragten die Herausgabe des aus der Geschäftsführung Erlangten fordert. Eine zweite Ausnahme enthält § 1430 BGB. insofern, als der Ehemann die Einkünfte, soweit ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung gewisser Verbindlichkeiten erforderlich ist, nach freiem Ermessen verwenden kann. Diese Freiheit schaltet § 666 BGB. aus, der von dem Beauftragten Rechenschaftsablegung und Auskunft verlangt. Diese Abweichung ist gemacht worden, wie die Motive[2]) aus-

---

[1]) vgl. Quaatz S. 31; Kauder S. 37.

[2]) vgl. Bd. 4 S. 325.

sagen, um bei einer Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten Streitigkeiten zu vermeiden.

Für unser Thema können wir aus der Rechtsstellung des Ehemannes folgendes ableiten: Die Einkünfte, die vor der Konkurseröffnung gezogen und schon verwendet sind, waren Eigentum der Ehefrau. Denn der Ehemann war hier nur Verwalter fremden Guts, er bezog die Einkünfte nicht kraft eigenen Rechts. Da er aber auch ein freies Verwendungsrecht hat, so braucht er für die schon gezogenen und verwendeten Früchte weder Ersatz zu leisten noch irgendwie Rechenschaft abzulegen.

Was geschieht nun aber mit den schon gezogenen und noch vorhandenen Früchten? Nach § 1340 des Entwurfs hatte der Ehemann die gezogenen aber noch vorhandenen Einkünfte herauszugeben. Da nun aber im Bürgerlichen Gesetzbuch darüber eine Bestimmung fehlt, so herrscht hierüber in der Wissenschaft großer Streit. Jaeger, Planck und andere[1]) meinen, daß der Ehemann bezüglich der Einkünfte weder zu einer Rechnungslegung noch zu einer Herausgabe der bei Beendigung der Verwaltung noch vorhandenen und von ihm schon gezogenen Einkünfte verpflichtet ist.[2])

---

[1]) vgl. Jaeger § 2 Anm. 38; Planck § 1430 Anm. 1; Schmidt § 1430 Anm. 3; Endemann § 181; Komm. d. RGRäte § 1430 Anm. 6; Opet-Blume § 1430 Anm. 2.

[2]) Staudinger § 1430 Anm. 3 hält den Ehemann zwar nicht zur Herausgabe der bei Beendigung noch vorhandenen Einkünfte, wohl aber zur Rechnungslegung verpflichtet.

Petersen-Kleinfeller[1]) halten diese Auffassung für zu weitgehend. Denn aus dem Nichtvorhandensein einer im Entwurf enthaltenen Bestimmung, daß der Ehemann die gezogenen aber noch vorhandenen Einkünfte herauszugeben habe, dürfe man doch nicht gleich folgern, daß der Ehemann die noch vorhandenen Früchte behalten könne. Die Einkünfte des Vermögens der Ehefrau gehören wiederum der Ehefrau, wenn nicht, wie z. B. bei dem ordentlichen gesetzlichen Güterstande, anders darüber bestimmt werde. Es werde dem Ehemann zwar nach Erfüllung gewisser Verbindlichkeiten eine freie Verwendung der Einkünfte zugebilligt. Aber die Ehefrau könne doch wiederum jederzeit über die Verwendung der Einkünfte eine abweichende Bestimmung treffen. Und daß das Gesetz dem Ehemann besondere Vermögensvorteile zuwenden wolle, liege wohl nicht in seiner Absicht. Die Bestimmung des § 1430 BGB. ändere nichts an der Tatsache, daß die Einkünfte des Frauenguts auch der Ehefrau gebühren, wenn auch die Verwendung dem Ehemann überlassen würde. Insoweit hätten Planck usw. schon recht, daß der Ehemann von der Rechnungslegung entbunden sei, denn dies könne man schon aus der Verwendung nach freiem Ermessen folgern. Daraus, daß der Ehemann die Früchte verwenden kann, ergebe sich, daß die Ehefrau nur noch über vorhandene Früchte

[1]) Ebenso auch Quaatz S. 31; Kauder S. 39; Ullmann S. 308.

abweichende Bestimmungen treffen könne. Sie blieben demnach, trotzdem der Ehemann die Einkünfte verwenden könne, immer Einkünfte der Ehefrau. Es fehle dem Ehemann, um sie behalten zu können, an einem Rechtstitel. Der Ehemann habe also die bereits gezogenen, aber noch vorhandenen Früchte als Eigentum der Ehefrau und demgemäß als zur Konkursmasse gehörig herauszugeben. Denn gerade hierin liege ja der Unterschied dieses Verhältnisses von dem des gesetzlichen Güterstandes. Während er sie hier als der Ehefrau gehörig herauszugeben habe, erwerbe er sie im gesetzlichen Güterstand als Eigentum.

Auch ich möchte mich der Auffassung von Jaeger, Planck usw. anschließen, denn mit dem Anspruch auf Herausgabe der beim Ehemann noch vorhandenen Einkünfte wird, wie die Protokolle[1]) auch ganz richtig bemerken, der Zweck, Streitigkeiten über die Einkünfte zwischen den Ehegatten zu verhüten, zum größten Teil vereitelt. Außerdem hat der Herausgabeanspruch sowohl im allgemeinen für die Ehefrau als auch hier im besonderen für die Konkursmasse nur sehr geringe Bedeutung, da wenigstens in den Hauptfällen, in denen die Einkünfte in Geld bestehen, der erforderliche Nachweis, daß die eingekommenen Geldstücke bei dem Ehemann noch vorhanden sind, nur selten zu führen sein würde. Auch steht ja dann die Herausgabepflicht des Ehemannes mit

[1]) vgl. Prot. Bd. 4 S. 230.

seinem Rechte zur freien Verfügung in Widerspruch. Wenn ihm das Gesetz es erlaubt, die Einkünfte für sich zu verwenden, dann kann er sie auch für sich behalten. Er hat dann doch sehr wohl einen Rechtstitel. Die Herausgabepflicht würde ferner den Ehemann unter Umständen veranlassen, die Einkünfte möglichst schnell zu verbrauchen.

Der § 1430 BGB. ist dahin auszulegen, daß die Ehefrau zwar abweichende Bestimmungen auch nach Überlassung der Verwaltung treffen kann, aber nur noch für zu ziehende, nicht für bereits gezogene Früchte. Und hierin liegt auch der Unterschied zwischen diesem Verhältnis und dem gesetzlichen Güterstand. Wenn die Ehefrau demnach dem Ehemann die Verwaltung ihres Vermögens nach § 1430 BGB. überläßt, so gehören die Einkünfte ihres Vermögens, die vor Konkurseröffnung gezogen wurden und noch vorhanden sind, nicht zur Konkursmasse.

Zu untersuchen wäre jetzt noch weiter, ob der Ehemann nach der Konkurseröffnung einen Anspruch auf Beiträge zu den ehelichen Lasten hat und diesen Anspruch als Konkursforderung anmelden kann. Der Ehemann hat auch bei der Gütertrennung den ehelichen Aufwand zu tragen, die Ehefrau muß ihm aber auch dazu einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrage ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes leisten. Dies muß sie auch ohne Rücksicht darauf, ob

der Ehemann dieses Beitrages bedarf oder nicht.[1]) Wenn nun aber die Ehefrau keine Einkünfte hat, so besteht keine Beitragspflicht.

Solchen Beitrag hat die Ehefrau nur aus den Einkünften, nicht aus dem Stamm ihres Vermögens zu leisten. Quaatz[2]) kommt aus folgenden Erwägungen zu dem Schluß, daß der Ehemann keine Konkursforderung hat. Es könnten zwar auch während des Konkurses Früchte und Nutzungen aus dem vinkulierten Vermögen der Gemeinschuldnerin fließen. Dann seien es aber nicht Einkünfte im Sinne des § 1427 BGB. Nach seiner Zweckbestimmung — Verteilung der Ehelasten nach ausgleichender Gerechtigkeit — könne dieser Paragraph unter Einkünfte noch den Überschuß verstehen, den die Früchte und Nutzungen des Frauenvermögens nach Abzug der Lasten, Zinsen und anderer auf der Verlustseite zu buchenden Abgänge ergeben. Ein solcher Überschuß könne im Konkursverfahren aber erst nach Verwertung der gesamten Masse und Befriedigung aller Verbindlichkeiten festgestellt werden.

Aber aus einem anderen Grunde kann der Ehemann auch den Anspruch auf Beiträge zu den ehelichen Lasten nicht als Konkursforderung geltend machen. Schon aus der Entwicklungsgeschichte des § 1427 BGB. kann man ersehen, daß man es hier mit einem obligationenrecht-

[1]) vgl. Entwurf § 1339; Prot. Bd. 4 S. 226.

[2]) vgl. S. 31.

lichen Anspruch zu tun hat. Während der 1. Entwurf die Ehefrau zur Bestreitung des Unterhaltes beider Ehegatten und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge für beitragspflichtig erklärt, wird im 2. Entwurf die Pflicht auf einen Beitrag zum gesamten ehelichen Aufwand ausgedehnt. Hieraus ergibt sich schon, daß man es mit einem familienrechtlichen Unterhaltsanspruch zu tun hat. Dieser kann aber analog den anderen Unterhaltsansprüchen[1]) im Konkursverfahren für die Zukunft nicht geltend gemacht werden.[2])

Der Ehemann ist also nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Ehefrau auf die Erträge ihrer Arbeit oder auf die Einkünfte eines von ihr nach der Konkurseröffnung erworbenen Vermögens beschränkt. Dagegen ist es wohl möglich, daß der Ehemann die rückständigen Beiträge im Konkursverfahren der Ehefrau geltend macht. Aber er kann es auch nur dann tun, wenn er die Ehefrau vorher zur Leistung aufgefordert hat und sie mit der Leistung rückständig geblieben ist.[3])

---

[1]) vgl. §§ 1360 ff. BGB.

[2]) vgl. § 3 KO., auch Jaeger § 3 Anm. 34 ff.; Kauder S. 40; Gastell S. 48.

[3]) vgl. § 1427 Abs. 2 BGB.

c) Der Konkurs der Ehefrau bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Nach § 2 KO. wird durch den Konkurs über das Vermögen der Ehefrau das Gesamtgut nicht berührt. Daher gehört, zumal da auch der Anteil der Ehefrau am Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörigen Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen ist,[1]) das Gesamtgut auch nicht zu ihrer Konkursmasse. Daher hat der Ehemann hinsichtlich aller zum Gesamtgut gehörigen Vermögensbestandteile ein Aussonderungsrecht,[2]) denn dieser braucht zur Begründung seines Anspruchs nicht zu beweisen, daß die Vermögensbestandteile der Gemeinschuldnerin nicht gehören, sondern er braucht nur die Nichtzugehörigkeit des Gesamtgutes zur Konkursmasse geltend zu machen.[3])

Man kann die Bestimmung, daß durch den Konkurs der Ehefrau das Gesamtgut nicht berührt wird, durch die Stellung rechtfertigen, die hinsichtlich des Gesamtgutes nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Ehemann nach außen einnimmt[4]) und sie

---

[1]) vgl. § 860 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

[2]) vgl. § 43 KO. und Jaeger § 2 Anm. 10; Petersen-Kleinfeller § 2 Anm. 2; Sarwey-Bossert § 2; Endemann S. 435; Wolff § 2; Willenbücher § 2.

[3]) vgl. Jaeger § 43; Petersen-Kleinfeller § 43 Anm. 1; Sarwey-Bossert § 43 Anm. 3; Gastell S. 51.

[4]) vgl. §§ 1443ff., 1456, 1459 Abs. 2, 1519 Abs. 2, 1530 und 1549 BGB.

steht zugleich mit § 740 ZPO. in Einklang, wonach zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut wegen jeder Verbindlichkeit des Ehemannes ein gegen ihn ergangenes Urteil erforderlich und auch genügend ist. Es kann nun aber sehr wohl vorkommen, daß alle Gläubiger Befriedigung aus dem Gesamtgut finden dürfen, aber ebensogut ist es möglich, daß nur einige oder überhaupt keine Gläubiger der Ehefrau das Gesamtgut angreifen dürfen. Nach § 3 Abs. 1 KO. dient aber die Konkursmasse zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben. Auch kann man diese Vorschrift nicht etwa daraus herleiten wollen, daß nach § 860 Abs. 1 ZPO. der Anteil der Ehefrau am Gesamtgut unpfändbar ist. Denn hierdurch könnte man auch nur den Ausschluß dieses Anteils verlangen.

Zu erörtern wäre, ob die Gläubiger der Ehefrau in deren Konkurse überhaupt die Rechte des Ehemannes am Gesamtgute beeinträchtigen können. In gewissem Sinne ja. Denn die Gesamtgutsgläubiger haben vor den Frauengläubigern, die nicht Gesamtgutsgläubiger sind, den Vorzug, daß sie, wenn das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau beantragt ist, sofort auch gegen den Ehemann vorgehen können.[1])

Sie können dies tun, indem sie entweder nach § 740 ZPO. Zwangsvollstreckung gegen ihn betreiben oder

[1]) vgl. Petersen-Kleinfeller § 2 Anm. 2.

das Konkursverfahren gegen ihn beantragen. Da diese Gläubiger nicht als Gläubiger der Gemeinschuldnerin, sondern allein als Gläubiger des Ehemannes, der außerhalb des Konkursverfahrens steht, auftreten, so steht der Zwangsvollstreckung auch nicht der § 14 KO. entgegen, der während der Dauer des Konkursverfahrens Arreste und Zwangsvollstreckungen zugunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners zuläßt.[1]) Sie können nicht nur den Ausfall im Konkurse der Ehefrau geltend machen, sondern sogar gleich die ganze Forderung.

Wird nun auf ihren Antrag hin das Konkursverfahren auch über das Vermögen des Ehemannes eröffnet, so fällt beim Konkurs der Ehefrau das Vorbehaltsgut mit seinen Surrogaten, sowie die der Zwangsvollstreckung unterliegenden Teile ihres Sondergutes in die Konkursmasse.[2]) Denn da das Sondergut als solches nicht übertragbar, deshalb gemäß § 851 ZPO. aus unpfändbaren und somit[3]) aus überhaupt nicht zur Konkursmasse gehörenden Vermögensstücken besteht, so fallen die zum Sondergut gehörenden Forderungen nur insoweit in die Konkursmasse, als ihre Unübertragbarkeit den

---

[1]) vgl. Jaeger § 2 Anm. 11; Schmidt § 1459 Anm. 8 Kauder S. 18.

[2]) vgl. Petersen-Kleinfeller § 2 Anm. 2.

[3]) vgl. § 1 KO.

Gläubigern nicht entgegengesetzt werden kann, nämlich falls die Unübertragbarkeit auf Vereinbarung beruht.[1])

Eine Aufhebung der Gütergemeinschaft von Rechts wegen findet nicht statt. Petersen-Kleinfeller sind der Ansicht, daß der Ehemann, soweit die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nicht ausreichen, eine Beitragsforderung als Konkursforderung anmelden kann. Aus den auf S. 50/51 erörterten Gründen halte ich dies für unzulässig.

Der Ehemann kann auf Aufhebung gemäß § 1469 BGB. klagen. Er muß diese Klage nicht gegen den Konkursverwalter, sondern gegen die Ehefrau richten, da ja das Gesamtgut nicht zur Masse gehört.[2])

Hat der Ehemann zu dem Betriebe eines Erwerbsgeschäftes seine Einwilligung gegeben, so sind die Geschäftsschulden gemäß § 860 ZPO. Gesamtgutsverbindlichkeiten, sie sind also in das Gesamtgut und gegen den Ehemann persönlich vollstreckbar. Hieraus folgern Petersen-Kleinfeller[3]) auf Grund des § 741 ZPO., daß in diesem Falle das Gesamtgut auch im Konkurse der Ehefrau zur Masse gehört, und zwar das Gesamtgut als Ganzes, nicht bloß ein ausscheidbarer Anteil der Ehefrau. Ebenso müßte nach ihrer Ansicht der Konkursverwalter das Gesamtgut gemäß § 117 KO. in Besitz

[1]) vgl. § 399 BGB.

[2]) vgl. Petersen-Kleinfeller § 2.

[3]) vgl. Petersen-Kleinfeller § 2, ebenso Schmidt § 1459.

und Verwaltung nehmen und dem Ehemanne stände die Verwaltung nicht mehr zu.

Diese Auffassung scheint mir jedoch nicht zutreffend zu sein. Denn wie schon gesagt, wird durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau das Gesamtgut nicht berührt. Gesamtgut gehört weder ganz noch zum Teil zur Konkursmasse, da die Rechte des Ehemannes an demselben entgegentreten. Es haftet in diesem Falle allerdings für die Verbindlichkeiten der Ehefrau das Gesamtgut, also auch der Ehemann als Gesamtschuldner. Somit können die Geschäftsgläubiger der Ehefrau als Gesamtgutsgläubiger und infolgedessen als Gläubiger des Ehemannes wohl die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut auch während des Konkurses der Ehefrau betreiben, aber nicht fällt in diesem Falle das Gesamtgut in die Konkursmasse.[1]) Es fehlt hierzu an jeder gesetzlichen Bestimmung. Der Ehemann behält also den Besitz und die Verwaltung des Gesamtgutes.

d) Der Konkurs der Ehefrau bei den Güterständen der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau spielt sich bei der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ab. Nur während bei dieser die Verbindlichkeiten der Ehegatten grundsätzlich Gesamtgutsverbindlichkeiten der

[1]) vgl. Jaeger § 2 Anm. 10; Kauder S. 60; Gastell S. 51.

Ehefrau sind, belasten bei der Errungenschaftsgemeinschaft zwar die Verbindlichkeiten des Ehemannes stets das Gesamtgut. Dagegen haftet dieser für die Schulden der Ehefrau hier nur für bestimmt charakterisierte, und zwar für die in den §§ 1531—1537 BGB. aufgeführten Verbindlichkeiten. Der Grundsatz der Errungenschaftsgemeinschaft ist also der, daß durch die Verbindlichkeiten der Ehefrau ihr Vorbehaltsgut und ihr eingebrachtes Gut in erster Linie belastet werden und dann erst das Gesamtgut.

Will nun ein Frauengutsgläubiger das Gesamtgut in Anspruch nehmen, so muß er gegen den Ehemann vorgehen und den Beweis dafür erbringen, daß seine Forderung gegen die Ehefrau zu den in §§ 1531—1537 BGB. näher bezeichneten gehört. Sonst ist die Lage der Frauengutsgläubiger die gleiche wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft auch sonst werden die Rechte des Ehemannes am Frauenvermögen ebenso beeinflußt wie bei diesen.

B. Konkurs nach Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft.

Nach § 1472 BGB. steht nach Beendigung der Gütergemeinschaft bis zur Auseinandersetzung die Verwaltung des Gesamtguts beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. Wird nun während dieser Zeit das Konkursverfahren über das Vermögen eines Ehegatten eröffnet, so kommt der § 2 KO. nicht mehr zur Anwendung, da die Konkurseröffnung nicht „bei" dem Güterstande der Gütergemeinschaft, sondern erst nach deren Beendigung stattfindet.[1])

Der 1. Entw. des § 1375 enthielt die Bestimmung, daß, wenn über das Vermögen eines Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft und vor der Auseinandersetzung der Konkurs eröffnet werde, der Anteil eines Ehegatten an dem Gesamtgut zur Konkursmasse gehöre und die Vorschriften der §§ 14 u. 44 KO. Anwendung finden sollten. Die Motive[2]) erklären dies als eine Konsequenz des mit der Auflösung der Gütergemeinschaft eintretenden Prinzips der gesamten Hand sowie des Grundsatzes, daß mit jenem Zeitpunkte der

[1]) vgl. Jaeger § 2 Anm. 19 und Wolff § 2.

[2]) vgl. Bd. 4 S. 408.

Anteil eines Ehegatten an dem Gesamtgute insofern als ein selbständiges Sondergut hervortritt, als jeder der Ehegatten die Auseinandersetzung wegen des Gesamtgutes verlangen kann und daher der Anteil eines Ehegatten an dem Gesamtgut zugunsten der Gläubiger dieses Ehegatten der Zwangsvollstreckung unterworfen ist.

Die 2. Kommission billigte diese Vorschrift,[1]) strich sie aber in der Schlußlesung.[2]) Die Denkschrift zur Konkursordnung schloß sich der von der 1. und 2. Kommission vertretenen Rechtsauffassung unter Hinweis auf § 860 Abs. 2 ZPO. an, betonte auch (wie bereits Entwurf § 1375), daß die Auseinandersetzung zwischen den Anteilsberechtigten nach §§ 16 u. 51 KO. außerhalb des Konkursverfahrens stattzufinden habe.

Demgemäß wird durch den Konkurs des Ehemannes das ungeteilte Gesamtgut als solches nicht mehr ergriffen. Es fällt vielmehr nur der reine Anteil des Gemeinschuldners am Gesamtgut in die Konkursmasse.

Bestritten ist nun, ob ein Sonderkonkurs über das überschuldete aber noch nicht aufgeteilte Gesamtgut zulässig ist oder nicht.[3])

---

[1]) vgl. § 19 Abs. 3 in Prot. Bd. 4 S. 242 Anm. 2.

[2]) Prot. Bd. 6 S. 754.

[3]) Die Möglichkeit eines Sonderkonkurses verneinen Petersen-Kleinfeller § 16 Anm. 2; Sarwey-Bossert § 2 am Ende; Opet-Blume S. 277; Endemann § 185 und Schmidt § 1472. Für Zulässigkeit dieses Sonderkonkurses sprechen sich aus: Jaeger § 2 Anm. 21 u. 26; Seuffert S. 70 u. 71.

Wieruszowski[1]) läßt sich über die Frage, ob ein Sonderkonkurs über das Nachgesamtgut rechtlich zulässig ist, nicht weiter aus, ist aber der Ansicht, daß die Notwendigkeit eines solchen Sonderkonkurses weniger fühlbar ist, wenn die Anfechtungsbefugnis für den Verwalter in Betracht gezogen wird. Wenngleich man diese auch nicht außer acht läßt, so ist dennoch nach meinem Dafürhalten der Sonderkonkurs von größtem Interesse für die Gesamtgutsgläubiger. Endemann hält, obgleich durch den Sonderkonkurs die Rechtslage der Gläubiger des Ehemannes günstiger gestaltet würde, ihn deshalb für unzulässig, weil das Gesamtgut überhaupt nicht Gegenstand eines selbständigen Konkursverfahrens sein kann. Es gehöre nach § 2 Abs. 2 KO. während der Ehe zur Konkursmasse des Ehemannes, und während des Auseinandersetzungszustandes trete nur insofern eine Änderung ein, als es halbschichtig zur Konkursmasse jedes Ehegatten gehöre; es wäre umgekehrt an die eigenartigen Zwecke der Auseinandersetzung gebunden, die auch durch ein Konkursverfahren nicht gestört werden dürften.

Dieser Meinung kann ich mich jedoch nicht anschließen, denn wenn ein derartiges Verfahren auch nicht ausdrücklich für statthaft erklärt ist, so besteht auch wiederum keine positive Vorschrift (wie z. B. § 2 KO für die bestehende Gütergemeinschaft enthält), die dieses

---

[1]) Wieruszowski im RheinArch. Bd. 104 S. 352ff.

Verfahren ausdrücklich ausschließt. Demnach möchte ich einen Sonderkonkurs sehr wohl für zulässig erachten, sofern die begriffliche Voraussetzung eines Sonderkonkurses vorliegt. Sie ist dann gegeben, wenn eine bestimmte Klasse persönlicher Gläubiger nach materiellrechtlicher Gestaltung der Haftungsverhältnisse zum Zugriff auf eine bestimmte Vermögensmasse vor anderen Gläubigern berechtigt ist.[1]) Dies ist hier der Fall.

Aus diesen Gründen halte ich auch die Ansichten von Labes[2]) nicht für zutreffend, der in § 236 KO. im Beihalt des § 2 KO. ein nicht zu beseitigendes argumentum e contrario gegen die Zulässigkeit eines Sonderkonkurses in diesem Falle sieht. Schmidt[3]) hält, abgesehen von den angegebenen Bedenken Endemanns auch die begriffliche Notwendigkeit eines Sonderkonkurses nicht für gegeben, da § 1475 BGB. den Gesamtgutsgläubigern kein Recht auf Befriedigung vor den anderen Gläubigern gewähre. Denn ebensowenig wie aus den Parallelbestimmungen der §§ 733, 2046 BGB. sei aus § 1475 BGB. ein Anspruch der Gläubiger auf abgesonderte Befriedigung herzuleiten. Die Bestimmung des § 1475 Abs. 1 BGB. betreffe lediglich das wechselseitige Verhältnis der Ehegatten bei der Auseinandersetzung; sie unterliege der abändernden Vereinbarung

[1]) vgl. Jaeger § 1 Anm. 64.

[2]) Labes in ZHR. Bd. 62 S. 121 ff.

[3]) Ähnlich Petersen-Kleinfeller § 16 Anm. 1; Schmidt § 1472.

der Ehegatten. Entsprächen die Ehegatten aber nicht den Vorschriften des § 1475 BGB., so hafteten sie den Gläubigern nach § 1480 BGB.

Diese Erwägungen Schmidts dürften nicht zutreffend sein, denn zunächst ist der Konkurs überhaupt gar keine Auseinandersetzung im Sinne dieser Vorschriften. Sodann sind kraft Gesetzes zum Zugriff auf das ungeteilte Gesamtgut allein die Gesamtgutsgläubiger berechtigt.[1]) Es kann zwar auch durch Einzelgläubiger nach § 860 Abs. 2 ZPO. eine Pfändung des Anteils ihres Schuldners stattfinden, aber sie müssen sich doch mit demjenigen Betrag begnügen, der ihrem Schuldner von dem nach Deckung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibt.[2])

Sodann läßt Schmidt außer Betracht, daß für die zur Ermittelung seines Anteils außerhalb des Konkurses sfattfindende Auseinandersetzung der Grundsatz der Prävention und nicht das Konkursprinzip gilt. Es sollen zwar die Eheleute nach § 1475 BGB. zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten berichtigen. Aber die Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten findet nicht unter Beteiligung der Gläubiger statt, sie ist rein privater Natur und wird nicht gerichtlich überwacht. Es steht daher im Belieben der Eheleute, auch bei Unzulänglichkeit des Gesamtgutes den Gläubigern ihre

[1]) vgl. §§ 743, 744, 745 Abs. 2 ZPO.

[2]) vgl. §§ 1475, 1476, 1498, 1546, 1549 BGB.

schuldigen Gelder in der Reihenfolge zu zahlen, in der sie sich melden.[1]) Sie können deswegen nach § 1480 BGB. nicht haftbar gemacht werden. Auch müssen es sich sogar Gesamtgutsgläubiger gefallen lassen, von den übrigen Gläubigern des Gemeinschuldners ausgeschlossen zu werden, wenn diese eine Bevorrechtigung nach § 61 KO. verlangen können. Wenn nun aber gar eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zueinander einem der Ehegatten allein zur Last fällt, so kann dieser überhaupt nicht die Berichtigung aus dem Gesamtgute verlangen.[2])

Man muß hiernach zu dem Schlusse kommen, daß es für die Gesamtgutsgläubiger von größtem Interesse ist, wenn ein selbständiger Konkurs über das ungeteilte Gesamtgut stattfindet, zumal bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft die persönlichen Gläubiger fast nur aus dem Gesamtgut befriedigt werden.

Es bestehen indessen keine Ausnahmevorschriften in der Konkursordnung für den selbständigen Konkurs über das noch nicht geteilte Gesamtgut. Man kann daher diesen Konkurs als den nach der Seite des materiellen Rechts durchaus entsprechend gelagerten Konkurs einer offenen Handelsgesellschaft in Liquidation behandeln.[3]) Das Gesamtgut ist das Vermögen einer

[1]) vgl. Prot. Bd. 4 S. 285.

[2]) vgl. § 1475 Abs. 2; auch Jaeger a. a. O.

[3]) vgl. § 209 KO.

individualistischen, nicht einer kapitalistischen Gemeinschaft. Die Persönlichkeit mindestens eines Ehegatten bietet — anders als im Falle des § 236 KO. — den Gläubigern einen Rückhalt.[1])

Beide Ehegatten sind Konkursschuldner. Denn Ehemann und Ehefrau haben nach Beendigung der Gütergemeinschaft vollkommene Gleichberechtigung an dem Gesamtgut.[2]) Die Exekution geht daher im Liquidationsstadium gegen beide Teile. Pflichten und Befugnisse üben die beiden Ehegatten gemeinschaftlich aus. Der Ehemann hat also keine Vorrechte mehr vor der Ehefrau.

---

[1]) vgl. Jaeger § 2 Anm. 27.

[2]) vgl. §§ 1472, 1497, 1546, 1549 BGB.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.